# Über die subjektiven Grenzen der Rechtskraft des Urteils in Statusprozessen.

---

## Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

**Hugo Schmidt**
Gerichtsassessor in Weimar.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0022

Dem Andenken meines lieben Vaters.

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Erster Teil.

Einzelne Begriffe.

§ 1. 1. Was sind Statusprozesse? . . . . . 1
§ 2. 2. Wesen und Wirkung der Rechtskraft . . . . . 3
§ 3. 3. Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft im allgemeinen . . . . . 7

Zweiter Teil.

Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft in Statusprozessen.

§ 4. A. Römisches und gemeines Recht . . . . . 9
B. Heutiges Recht . . . . . 11
§ 5. I. Ist Statusurteilen Rechtskraft über die Prozeßparteien hinaus beigelegt worden und aus welchem Grunde? . . . . . 11
II. Die einzelnen Statusprozesse, in denen das Urteil für und gegen alle wirkt . . . . . 14
1. Ehesachen . . . . . 14
§ 6. a) Nichtigkeitsklage . . . . . 14
§ 7. b) Anfechtungsklage . . . . . 15
§ 8. c) Feststellungsklage . . . . . 16
§ 9. d) Scheidungsklage . . . . . 18
2. Familienstandssachen . . . . . 19
§ 10. a) Klage auf Feststellung des Bestehens des Eltern- und Kindesverhältnisses . . . . . 19
§ 11. b) Klage auf Feststellung des Bestehens der elterlichen Gewalt 21
§ 12. c) Ehelichkeitsanfechtungsklage . . . . . 22
§ 13. d) Klage zur Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit . 23
III. Die Voraussetzungen, unter denen sich die Rechtskraft auf Dritte erstreckt . . . . . 23
§ 14. 1. Parteien . . . . . 23
§ 15. 2. Lebzeiten der Parteien . . . . . 26
§ 16. IV. Ausnahmen . . . . . 29

Seite

Dritter Teil.

**In welchem Umfange hat das Urteil Rechtskraft über die Prozeßparteien hinaus?**

§ 17. I. Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im allgemeinen (§ 322 ZPO.) . . . . . 30
II. Anwendung des § 322 ZPO. auf die einzelnen Statusurteile . . 32
§ 18. 1. Ehesachen . . . . . 32
§ 19. 2. Familienstandssachen . . . . . 37

Vierter Teil.

§ 20. **Schutz gutgläubiger Dritter** . . . . . 39

# Literaturverzeichnis.


**Bähr**, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. 2. Aufl. Kassel und Göttingen 1867.

**Binder**, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft. Leipzig 1895.

**Birkmeyer**, Enzyklopädie der Rechtskraft. Berlin 1901.

**Buhl**, Nichtigkeit und Anfechtung der Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. In der Festgabe der Heidelberger Juristenfakultät für Bekker. Berlin 1899.

**Cosack**, Bürgerliches Recht. 4. Aufl. Jena 1904.

**Crome**, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 4. Tübingen 1908.

**Demelius**, Zur Lehre von der Rechtskraft des Zivilurteils. Wien und Leipzig 1892.

**Dernburg**, Deutsches Familienrecht. 4. Aufl. Halle a. S. 1908.

**Endemann**, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. Berlin 1900.

**Erler**, Ehescheidungsrecht und Ehescheidungsprozeß einschl. der Nichtigkeitserklärung der Ehe im Deutschen Reiche. 2. Aufl. Berlin 1900.

**Fischer**, Recht und Rechtsschutz. Berlin 1889.

**Fitting**, Der Reichs-Zivilprozeß. 10. Aufl. Berlin 1900.

**Fraenckel**, Das Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Hannover 1898.

**Francke**, Die Nebenparteien der deutschen Zivilprozeßordnung nebst der Rechtskraft Dritten gegenüber. Göttingen 1882.

**Freudenstein**, Die Rechtskraft nach der Reichszivilprozeßordnung und ihre Wirkungen auf die subjektiven Rechte. Hannover 1881.

**Gaupp-Stein**, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. u. 9. Aufl. Tübingen 1906.

**Hellwig**, Anspruch und Klagrecht. Jena 1900.

**Hellwig**, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. Leipzig 1901.

**Hellwig**, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Bd. 1 u. 2. Leipzig 1903 u. 1907.

**Hergenhahn**, Das Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht. Dargestellt nach der Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. Hannover 1890.

**Hölder**, Pandekten. Allgemeine Lehren. Mit Rücksicht auf den Zivilgesetzentwurf. Freiburg i. B. 1891.

**Holtzendorffs** Enzyklopädie. 6. Aufl. Leipzig und Berlin 1904.

**Keller**, Über Litiskontestation und Urteil. Zürich 1827.

**Kisch**, Beiträge zur Urteilslehre. Leipzig 1903.

**Kleinschrod**, Über die prozessualische Konsumtion und die Rechtskraft des Zivilurteils. Leipzig 1875.

**Kleinfeller**, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Berlin 1905.
**Klöppel**, Die Einrede der Rechtskraft nach der deutschen Zivilprozeßordnung. Berlin 1882.
**Knitschky**, Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern. Berlin 1899.
**Krüger**, Zur Lehre von der Rechtskraft des Urteils. 1885.
**Langheineken**, Der Urteilsspruch. Leipzig 1899.
**Leonhard**, Die Eideszuschiebung in Familienprozessen. Marburg 1890.
**Mayer**, Anspruch und Rechtskraft nach deutschem Zivilprozeßrecht. Freiburg i. B. und Leipzig 1896.
**Mendelssohn Bartholdy**, Grenzen der Rechtskraft. Leipzig 1900.
**Neukamp**, Handkommentar zur Zivilprozeßordnung. Göttingen 1900.
**Opet**, Das Verwandtschaftsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Berlin 1899.
**Pagenstecher**, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft. Berlin 1905.
**Petersen-Anger**, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 5. Aufl. Lahr 1906.
**Planck**, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1906.
**Regelsberger**, Pandekten. Leipzig 1893.
**Reincke**, Die deutsche Zivilprozeßordnung. 5. Aufl. Berlin 1904.
**Renaud**, Lehrbuch des gemeinen deutschen Zivilprozeßrechts. Leipzig und Heidelberg 1867.
**Seuffert**, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. Bd. 1 10. Aufl., Bd. 2 9. Aufl.
**Savigny**, System. Bd. 6. 1847.
**Schmidt**, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 2. Aufl. Leipzig 1906.
**Schmidt**, Familienrecht. München 1907.
**Schwartz**, Absolute Rechtskraft und heutiges deutsches Recht. In der Festgabe der Juristenfakultät Berlin für Heinrich Dernburg. Berlin 1900.
**Spahn**, Verwandtschaft und Vormundschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich. Berlin 1900.
**Staudingers** Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze. Bd. 4. 3./4. Aufl. München 1908.
**Stein**, Über die bindende Kraft der richterlichen Entscheidungen nach der neuen österreichischen Zivilprozeßordnung. Wien 1897.
**Stölzel**, Schulung für die zivilistische Praxis. 3. Aufl. Teil 2. Berlin 1902.
**Struckmann u. Koch**, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. Aufl. Berlin 1901.
**Thiesing**, Die Wirkung nichtiger Ehen. München 1907.
**Unger**, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts. 4. Aufl. Leipzig 1876.
**Vangerow**, Lehrbuch der Pandekten. 7. Aufl. Leipzig und Marburg 1863.
**Wach**, Der Feststellungsanspruch. Leipzig 1889.
**Wach**, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Bd. 1. Leipzig 1885.
**Wach u. Laband**, Zur Lehre von der Rechtskraft. Drei Rechtsgutachten. Leipzig 1899.
**Wächter**, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Privatrechts. Stuttgart 1842.

**Weismann**, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. Bd. 1. Stuttgart 1903.
**Wetzell**, System des ordentlichen Zivilprozesses. Leipzig 1861.
**Windscheid-Kipp**, Lehrbuch des Pandektenrechts. Bd. 1. 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1900.
**Zacke**, Fragstellung und Wahrsprüche in den preußischen Schwurgerichten. Leipzig 1867.
**Zitelmann**, Zum Recht der Eheanfechtung. In der Festgabe für Bekker. Weimar 1907.

Die angeführten Werke werden nur mit dem Namen des Verfassers zitiert. Wo Hellwig ohne weitere Beifügung zitiert wird, ist „Wesen und subjektive Grenzen der Rechtskraft" gemeint.

Ferner sind noch die folgenden Zeitschriften, Entscheidungssammlungen und Materialien benutzt worden. Sie werden in den beigefügten Abkürzungen zitiert.

Archiv für zivilistische Praxis = Arch. f. ziv. Prax.
Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Begründet von Gruchot = Gruchots Beitr.
J. A. Seufferts Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern = Seufferts Bl.
Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt = Thür. Bl.
Deutsche Juristenzeitung = DJZ.
Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts = Iherings Jahrb.
Juristische Wochenschrift = JurW.
Österreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis = Österr. Zbl.
Das Recht. Rundschau für den Juristenstand = Recht.
Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Herausgegeben von Grünhut = Grünhuts Z.
Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Begründet von Busch = Buschs Z.
J. A. Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten = Seufferts Arch.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen = RG.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen = RGStr.
Die Praxis des Reichsgerichts. Herausgegeben von Bolze = Bolze, Praxis.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Herausgegeben von Falkmann und Mugdan = OLG.
2 Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich = Mot.
Die gesamten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Herausgegeben von Hahn (Mugdan). Bd. 2: Materialien zur Zivilprozeßordnung = Hahn Bd. 2. Bd. 8: Materialien zum Gesetz betr. Änderungen der Zivilprozeßordnung = Hahn Bd. 8.

Erster Teil.

# Einzelne Begriffe.

## § 1.

### 1. Was sind Statusprozesse?

Status ganz allgemein ist der Zustand[1]) einer Person, soweit er rechtlich von Bedeutung ist, die rechtliche Stellung[2]) einer Person. Gewöhnlich wird dieser Ausdruck jedoch in einem engeren Sinne gebraucht.

Die Römer unterschieden status libertatis, civitatis, familiae. Der status libertatis ist mit Wegfall der Sklaverei für uns unpraktisch geworden, der status civitatis, die Staatsbürgerschaft, wird nicht mehr als Statusverhältnis bezeichnet.[3])

Heute kommt nur noch der status familiae in Betracht.[4])

Man versteht unter Statusverhältnissen Familienrechtsverhältnisse.[5])

Ein familienrechtliches Verhältnis[6]) kann beruhen auf Verwandtschaft (Abstammung, Legitimation, Adoption) oder auf Verehelichung. Familienverhältnisse sind das Verhältnis zwischen den Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern und sonstige Verwandtschaftsverhältnisse.[7])

Ein Familienverhältnis (Statusverhältnis) hat eine selbständige Natur;[8]) es kann bestehen, ohne daß es bereits konkrete

---

[1]) So Savigny Bd. 6 S. 471; Seufferts Arch. Bd. 3 S. 447.

[2]) Hölder S. 106.

[3]) Fortner, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft von Statusurteilen, im Österr. Zbl. Bd. 26 Heft 6 S. 463.

[4]) Mendelssohn Bartholdy S. 465, 478.

[5]) Freudenstein S. 222 Anm. 3; Binder S. 109.

[6]) Dieser Ausdruck ist im BGB. §§ 194, 200 und EG. z. BGB. Art. 22.

[7]) Hellwig, ZPO. Bd. 1 S. 195.

[8]) Langheineken S. 118.

Rechte erzeugt hat.[1]) Über den Bestand eines Statusverhältnisses ist ein Rechtsstreit möglich, ein Streit hierüber ist der selbständigen Austragung fähig und bedürftig.[2]) Der Streit über ein Statusverhältnis ist ein Statusprozeß, aber immer nur der Rechtsstreit über das Statusverhältnis als solches,[3]) dessen Bestehen, Nichtbestehen oder Aufhebung, nicht der Rechtsstreit über die sich aus einem Statusverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten.[4]) In Rechtsstreitigkeiten der letzteren Art hängt wohl die Entscheidung von dem Bestande des Statusverhältnisses ab, und es muß eine Vorentscheidung getroffen werden, es ist in diesem Falle aber nicht das Statusverhältnis Gegenstand des Rechtsstreits, sondern der geltend gemachte Einzelanspruch. Die Parteien können jedoch nach § 280 ZPO. im Laufe des Prozesses beantragen, daß zunächst über das Bestehen des Statusverhältnisses eine Entscheidung gefällt wird. Gegenstand dieses feststellenden Prozesses ist das Statusverhältnis, der Rechtsstreit hierüber ist ein Statusprozeß. Wenn Gaupp-Stein[5]) und Petersen-Anger[6]) zu Statussachen nur die im 2. Abschnitte des 6. Buches der Zivilprozeßordnung geregelten Rechtsstreitigkeiten (von Gaupp-Stein Familienstandssachen[7]) genannt) rechnen, so ist dies nach den obigen Ausführungen und dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauche zu eng.

Crome[8]) zählt zu Statussachen nur die Rechtsstreitigkeiten, in denen nach §§ 629 u. 643 ZPO., wie wir später sehen werden, das Urteil für und gegen alle wirkt, nämlich die Prozesse zur Feststellung des Eltern- und Kindesverhältnisses, des ehelichen

[1]) Hellwig a. a. O. S. 195.

[2]) Freudenstein S. 226 und Spahn S. 11.

[3]) Seufferts Arch. Bd. 3 S. 447: „Die Klage muß eine quaestio status betreffen".

[4]) Unger Bd. 1 S. 510 und Zacke S. 231.

[5]) Bd. 2 S. 273.

[6]) Bd. 2 S. 204; ähnlich Schultze in Grünhuts Z. Bd. 28 S. 515 und Birkmeyers Enzykl. S. 1245.

[7]) Ebenso Crome Bd. 4 S. 161 und Dernburg S. 247. Auch bei der vorliegenden Arbeit sollen die Statussachen in Ehesachen und Familienstandssachen geschieden werden. Neukamp nennt letztere Kindschaftssachen (S. 565).

[8]) Bd. 4 S. 158 u. 160.

Verhältnisses, die Ehenichtigkeitsklage und Eheanfechtungsklage. Es sind dies zwar einige vom Gesetz besonders ausgezeichnete Statusprozesse, erschöpfend ist die Aufzählung jedoch nicht. Ein Statusprozeß ist vielmehr jeder über den Bestand irgendeines familienrechtlichen Verhältnisses geführte Rechtsstreit. Außer dem Eltern- und Kindesverhältnis kommt noch das Verhältnis der weiteren Verwandtschaft und der Schwägerschaft in Betracht. Wenn auch nur in geringem Umfange, so zeugt doch auch das Verhältnis der weiteren Verwandtschaft und der Schwägerschaft — allerdings jedes verschieden — rechtlich geregelte Beziehungen zwischen den Parteien; es hat Rechtsfolgen.[1]) So ist daran geknüpft ein Ehehindernis, das Recht der Beschwerde in Vormundschaftssachen, unter Umständen die Unterhaltspflicht und das Erbrecht, das Recht der Zeugnisverweigerung u. a. Auch dieses Statusverhältnis kann den Gegenstand einer Feststellungsklage bilden.

§ 2.

## 2. Wesen und Wirkung der Rechtskraft.

Die Zivilprozeßordnung gebraucht das Wort Rechtskraft in doppelter[2]) Bedeutung, sowohl für materielle wie für formelle Rechtskraft.

Ein Urteil ist formell rechtskräftig bedeutet, daß es nicht mehr durch Rechtsmittel (ordentliche) oder durch Einspruch angefochten werden kann.[3]) Die formelle Rechtskraft ist Voraussetzung[4]) der materiellen. Letztere ist Wirkung, Folge, Begleiterscheinung der formellen.[5]) Daß die formelle Rechtskraft ein

[1]) Spahn S. 10; Opet S. 415.

[2]) Wenn Hellwig, Rechtskraft S. 20/21 sagt, wenn die ZPO. das Wort Rechtskraft gebrauche, so sei stets Unanfechtbarkeit gemeint, so widerspricht dem § 322. Denn dieser Paragraph regelt ja gerade die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft.

[3]) Gaupp-Stein Bd. 1 S. 757: formelle Rechtskraft = Unanfechtbarkeit; Fitting S. 325: formelles Recht = äußeres Recht, materielles Recht = innere Rechtskraft; Hellwig S. 21: formelles Recht = Unanfechtbarkeit, materielles Recht = Rechtskraft oder Urteilswirkung.

[4]) And. M. Klöppel S. 4.

[5]) Mendelssohn Bartholdy S. 370.

Institut des Prozeßrechtes sei, war nie bestritten, sie war immer nach prozeßrechtlichen Normen geregelt. Dagegen wurde die materielle Rechtskraft gemeinrechtlich als dem bürgerlichen Rechte[1]) angehörig angesehen und dort behandelt. Die Zivilprozeßordnung in ihrer alten Fassung regelte das Institut der materiellen Rechtskraft demzufolge nicht einheitlich, sondern hatte nur den § 293 (n. F. § 322), der den sachlichen Umfang, die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft festlegt, aufgenommen. Auch bei Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde die materielle Rechtskraft in den §§ 191 ff. des 1. Entw. geregelt. Erst durch die Kommission für die 2. Lesung wurden diese Vorschriften in die Zivilprozeßordnung verwiesen. Die Lehre von der Rechtskraft ist jetzt von der Zivilprozeßordnung als Ganzes aufgenommen worden und dort geregelt. So setzen die §§ 325 ff. die subjektiven Grenzen, § 322 die objektiven Grenzen der materiellen Rechtskraft fest. In § 322 heißt es: „Urteile sind der Rechtskraft fähig" usw. In §§ 325, 629, 643: „Das Urteil wirkt", d. h. das Urteil schafft Rechtskraft. Über den Begriff, das Wesen und Wirkung der Rechtskraft trifft die Zivilprozeßordnung jedoch keine Bestimmungen.[2]) In der Wissenschaft ist die Frage über Wesen und Wirkung der Rechtskraft äußerst bestritten. Nach Savigny[3]) ist „die Rechtskraft nicht anderes als die Fiktion der Wahrheit, wodurch das rechtskräftige Urteil gegen jeden künftigen Versuch der Anfechtung oder Entkräftung gesichert wird". In dieser Fiktion der Wahrheit sieht er den inneren Grund der materiellen Rechtskraft. Diese Theorie ist von der heutigen Rechtswissenschaft allgemein abgelehnt worden. Das Urteil nimmt vielmehr seine Kraft aus der ihm seitens des Staates beigelegten Autorität. Es gilt, weil der Richter als das berufene Organ des Staates es gesprochen hat und weil es im Interesse der unentbehrlichen Rechtssicherheit den endgültigen Austrag in sich tragen muß.[4])

[1]) So nach Binder S. 104.

[2]) Der 1. Entw. z. BGB. § 91 enthielt die Bestimmung: „Die Wirkung der Rechtskraft äußert sich darin, daß das rechtskräftig Zuerkannte nicht mehr bekämpft, das rechtskräftig Aberkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann. S. auch RGStr. Bd. 34 S. 282.

[3]) System Bd. 6 S. 261.

[4]) Mot. Bd. 1 S. 369; Fischer S. 135.

Die Möglichkeit, daß das Urteil auf Irrtum beruht, erscheint gegenüber endloser Rechtsunsicherheit als das kleinere Übel.[1])

Allgemein wird unter Rechtskraft im materiellen Sinne die Wirkung verstanden, die dem formell rechtskräftigen Urteile in einem zweiten Prozesse zukommt.[2])

Worin besteht nun diese Wirkung? Stein[3]) sagt: „Das wahre Wesen der Rechtskraft besteht darin, daß der Richter des zweiten Prozesses an diejenige Entscheidung gebunden ist, die im früheren Prozesse ergangen ist". Wach[4]): „Materielle Rechtskraft ist die bindende Kraft des Inhalts des Urteils".

Hellwig[5]): „Der zweite Richter ist an die im ersten Urteile getroffene Entscheidung gebunden".

Auch Pagenstecher versteht „unter den an die Rechtskraft geknüpften materiellen Wirkungen die Wirkungen, durch welche die Garantie dafür geschaffen wird, daß in späteren Prozessen der richterliche Ausspruch respektiert wird".[6]) Im Gegensatz zu den anderen angeführten Schriftstellern vertritt er jedoch die Ansicht, daß das rechtskräftige Urteil Einfluß auf die materiellrechtlichen Verhältnisse[7]) habe, diese verändere. Der gleichen Ansicht ist Kohler.[8]) Dagegen stehen die meisten anderen neueren Schriftsteller auf dem Standpunkt, daß die materielle Rechtskraft ein rein prozeßrechtlicher, kein materiellrechtlicher Begriff sei, und daß das Urteil, soweit sein Feststellungsinhalt in Betracht kommt, keinen Einfluß auf die materiellrechtlichen Verhältnisse habe.[9])

Auf diese Streitfrage[10]) kann hier nicht näher eingegangen

---

[1]) Stein S. 6; ähnlich Gaupp-Stein Bd. 1 S. 758.

[2]) Gaupp-Stein Bd. 1 S. 758; Fitting S. 325; Binder, Einleitung; Struckmann-Koch S. 433.

[3]) S. 6.

[4]) In Wach u. Laband S. 8.

[5]) Rechtskraft S. 12.

[6]) S. 45 Anm. 93.

[7]) S. 73, 302.

[8]) In Holtzendorffs Enzykl. Bd. 2 S. 144.

[9]) Hellwig S. 7ff.; Wach, Handb. S. 128; Gaupp-Stein Bd. 1 S. 767; Wach u. Laband S. 15; Hellwig, Anspruch S. 211; JurW. Bd. 897 S. 419; Gruchots Beitr. Bd. 46 S. 433; Mot. Bd. 1 S. 369.

[10]) Nach den Mot. Bd. 1 S. 569 ist sie kaum von praktischem Werte.

werden. Für die vorliegende Arbeit soll unter Wirkung der Rechtskraft verstanden werden, daß ein Richter, der nochmals in einem Rechtsstreite, über den schon rechtskräftig entschieden ist, entscheiden soll, durch die erste Entscheidung gebunden ist.[1])

Einer nochmaligen Geltendmachung desjenigen, worüber bereits rechtskräftig entschieden ist, steht die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen.[2])

Den Beteiligten ist die Möglichkeit entzogen, eine abweichende Entscheidung herbeizuführen; die gefällte Entscheidung ist für sie maßgebend. Hiermit soll nicht gesagt sein, daß der Gegenstand des ersten Prozesses nicht noch einmal zum Gegenstande eines zweiten Prozesses gemacht werden kann, eine prozeßhindernde Einrede ist die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht; aber der Richter darf keine der ersten Entscheidung widersprechende Entscheidung geben.[3])

Wenn der Richter über eine bereits entschiedene Sache nochmals entscheiden soll, ist er an die erste Entscheidung gebunden. Es ist dabei nicht erforderlich, daß das, was im ersten Prozesse Hauptfrage war, wieder Hauptfrage sei.[4]) Das im ersten Prozesse ergangene Urteil kann für die Entscheidung des zweiten Prozesses maßgebend, bedingend sein. Es können sich nach vorangegangenem Feststellungsprozesse Leistungsprozesse aus dem früher festgestellten Rechtsverhältnisse ergeben, für die dieselbe Frage präjudiziell ist. Dann ist der Richter des zweiten Prozesses nicht gehindert, eine Entscheidung zu geben, er muß entscheiden, muß aber die von dem früheren Urteil ausgesprochene Rechtsfolge zur Grundlage seiner neuen Entscheidungstätigkeit machen.[5]) Ist z. B. in einem Feststellungsprozesse durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, daß zwischen dem A und der B eine Ehe besteht, und klagt darauf die B gegen A nach § 1360 BGB. auf Gewährung von Unterhalt, so ist dieser Anspruch vom Bestehen der Ehe abhängig. Über

---

[1]) So OLG. Hamburg v. 23. 9. 1906 in OLG. Bd. 15 S. 132; Buschs Z. Bd. 33 S. 537.

[2]) Scherling S. 186.

[3]) Gaupp-Stein Bd. 1 S. 759.

[4]) Binder S. 5.

[5]) Stein S. 28.

das Bestehen der Ehe ist in dem früheren Prozesse entschieden, an diese Entscheidung ist der zweite Richter gebunden, er muß sie zur Grundlage seiner Entscheidung machen.[1])

Über einen bereits entschiedenen Anspruch darf nicht nochmals entschieden werden. Es wird sich deshalb fragen, ob der neu geltend gemachte mit dem des früheren Prozesses übereinstimmt. Die Identität ist für jeden einzelnen Fall festzustellen. Sie wird erkannt aus der Vergleichung des Inhalts des Urteils, soweit es der Rechtskraft fähig ist, mit dem Inhalt der neuen Klage. Die Übereinstimmung zu ermitteln, ist Aufgabe der Rechtslogik,[2]) das Gesetz hat darüber Bestimmungen nicht getroffen.

Auf die Frage, ob die Rechtskraft von Amts wegen zu berücksichtigen ist, und ob auf die Rechtskraftwirkung verzichtet werden kann, kann hier nicht eingegangen werden.

Vgl. darüber Bülow, Absolute Rechtskraft des Urteils, im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 83 S. 1 und Schwartz a. a. O.

§ 3.

### 3. Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft im allgemeinen.

Nachdem wir im vorigen Paragraph festgestellt haben, was unter Rechtskraft verstanden werden soll, kommen wir zu der Frage: erstreckt sich die Wirkung der Rechtskraft nur auf die Parteien des Prozesses oder über diese hinaus auf Dritte, d. h. müssen auch Dritte den Inhalt des Urteils gegen sich gelten lassen, können sie sich darauf berufen, kann von oder gegen einen Dritten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache erhoben werden? Ist der Richter gebunden, wenn er über die gleiche Streitfrage, über die schon rechtskräftig entschieden ist, nochmals entscheiden soll, die jetzigen Parteien aber nicht die gleichen sind wie im früheren Prozesse?

Maßgebend ist § 325 ZPO.:

„Das Urteil wirkt für und gegen die Parteien und diejenigen Personen . . ."[3])

---

[1]) Gerade Entscheidungen über den Bestand von Statusverhältnissen werden häufig für Leistungsprozesse präjudiziell sein.

[2]) Mot. Bd. 1 S. 374; Hellwig, Anspruch S. 78; Scherling S. 204

[3]) Das Weitere kommt hier nicht in Betracht.

Als Regel ist also aufgestellt, daß das Urteil unter den Parteien wirkt, d. h. für und gegen diese Rechtskraft schafft. Und zwar wird diese Bestimmung allgemein dahin ausgelegt, daß das Urteil nur unter den Parteien wirkt, auf diese beschränkt ist.[1]) Diese Beschränkung ist mit Rücksicht auf die in der Zivilprozeßordnung herrschende Verhandlungsmaxime geboten. Denn nach dieser haben die Parteien das Recht der freien Prozeßführung. Der Ausgang des Prozesses ist mehr oder weniger von der Sorgfalt, die die Parteien aufgewandt haben, von ihrer Fähigkeit, einen Prozeß zu führen, abhängig.[2]) Sie können nach ihrem Belieben auf den Rechtsstreit einwirken, z. B. durch Versäumnis, Anerkenntnis bewirken, daß ein Urteil ergeht, das der wirklichen Sachlage nicht entspricht. Es kann daher Dritten nicht zugemutet werden, daß eine Entscheidung zwischen anderen Personen für sie maßgebend sein, gegen sie wirken soll.[3]) Wenn aber die Zivilprozeßordnung die Regel, daß das Urteil nur für und gegen die Parteien wirkt, durchbricht,[4]) so geht sie davon aus, daß es in einigen Fällen der Stetigkeit der Rechtspflege und dem Vertrauen des Volkes abträglich sein muß, wenn die gleiche Rechtsfrage — lediglich durch die streitenden Parteien verschieden — widersprechenden Entscheidungen unterliegt.[5]) Dafür, die Rechtskraft auf Dritte auszudehnen, sprechen verschiedene Umstände. Die einzelnen Fälle zusammenzufassen und unter ein System zu bringen, ist verschiedentlich versucht worden. Auf diese Theorien[6]) kann hier nicht eingegangen werden. Für uns fragt es sich nur, ob und

---

[1]) Hellwig S. 21; Gaupp-Stein Bd. 1 S. 779; Binder S. 104; Struckmann-Koch S. 442; Wach u. Laband S. 8; Freudenstein S. 214; Fischer S. 196; Stengel in Seufferts Bl. Bd. 66 S. 279; grundsätzlich and. M. Mendelssohn Bartholdy S. 303 ff.

[2]) Mot. Bd. 1 S. 377.

[3]) Fischer, Von den subjektiven Grenzen der Rechtskraft in Iherings Jahrb. Bd. 40 S. 162.

[4]) Daraus, daß die ZPO. besondere Ausnahmen ausdrücklich aufstellt, dürfte auch hervorgehen, daß nach ihr das Urteil in der Regel nur unter den Parteien wirkt.

[5]) Gaupp-Stein Bd. 1 S. 778.

[6]) Hellwig S. 56 ff.; Wach u. Laband S. 11; Gaupp-Stein Bd. 1 S. 779.

aus welchem Grunde Statusurteile über die Prozeßparteien hinaus wirken. Zuvor ist noch festzustellen, daß von § 325 ZPO. nur Urteile feststellenden Inhalts getroffen werden, nicht konstitutive Urteile.[1]) Konstitutive, rechtsgestaltende[2]) Urteile — das sind Urteile, die ihrem Inhalte und Zweck nach einen neuen Rechtszustand schaffen — wirken ihrer Natur nach für und gegen alle.[3]) Ob aber diese Wirkung Äußerung der Rechtskraft ist, oder ob konstitutive Funktion des Urteils und materielle Rechtskraft voneinander unabhängig sind, ist bestritten.[4]) Auch diese Streitfrage kann hier nicht erörtert werden, sie ist kaum von praktischer Bedeutung.

Nach Erledigung dieser Vorfragen kann nunmehr auf die Frage eingegangen werden, ob Statusurteile über die Prozeßparteien hinaus wirken. Zunächst soll ein kurzer Überblick über das römische und gemeine Recht gegeben werden.

Zweiter Teil.

# Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft in Statusprozessen.

## A. Römisches und gemeines Recht.

§ 4.

Schon nach römischem Rechte hat das in einigen Statusprozessen ergangene Urteil unter gewissen Voraussetzungen Rechtskraft über die Prozeßparteien hinaus.[5])

---

[1]) Hellwig S. 14.

[2]) So Gaupp-Stein Bd. 1 S. 544; Langheineken S. 98, 101 und Schmidt, ZPO. S. 743 nennen diese Klagen Bewirkungsklagen.

[3]) Hellwig S. 3; Fitting S. 329; Seuffert Bd. 1 S. 521; Gaupp-Stein Bd. 1 S. 785; Kisch S. 78; Wach u. Laband S. 16; Stein S. 20; Schmidt, ZPO. S. 770; RG. Bd. 59 S. 133; dagegen Kohler in Buschs Z. Bd. 29 S. 9: „Es ist überhaupt unrichtig, von konstitutiven Urteilen zu sprechen".

[4]) Die erstere Ansicht vertritt Hellwig, Rechtskraft Bd. 1, Anspruch S. 480; die letztere Mendelssohn Bartholdy S. 475 Anm.; Kisch S. 78; Langheineken S. 255.

[5]) Welche Statusurteile, unter welchen Voraussetzungen, und ob allen oder nur einem bestimmten Personenkreise gegenüber, soll hier nicht erörtert werden.

Daran anschließend lehrte auch das gemeine Recht, daß Statusurteilen erweiterte Rechtskraft zukäme. Allerdings waren die Meinungen darüber geteilt, ob allen oder nur einzelnen. Der ersteren Ansicht ist Vangerow.[1]) Nach ihm soll ein Urteil, das über den status einer Person einem justus contradictor gegenüber ohne Kollusionen gefällt ist, regelmäßig Geltung gegen jeden haben, welcher selbst das Patronat, die väterliche Gewalt usw. für sich in Anspruch nimmt.[2]) Bedeutend enger faßt Savigny[3]) die Fälle, in denen Statusurteile erweiterte Rechtskraft haben. Nach ihm tritt eine Erweiterung der Rechtskraft nur ein, wenn die rechtmäßige Geburt eines Kindes und die davon abhängige väterliche Gewalt bestritten oder über den status eines Freigeborenen zwischen diesem und dem Patron Streit geführt wird. Die Rechtskraft beschränkt sich aber bei dem ersten Rechtsstreite auf die übrigen Familienmitglieder bei dem zweiten tritt sie allen Personen gegenüber ein. Voraussetzung der Erstreckung der Rechtskraft über die Prozeßparteien hinaus ist nach Savigny immer, daß kein Versäumnisurteil vorliegt, daß das Urteil nicht auf Kollusionen beruht, und daß ein justus contradictor[4]) den Rechtsstreit geführt hat. Welche dieser Meinungen dem corpus juris entspricht, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wurde vom gemeinen Recht, wenn auch nicht allen, so doch den meisten Statusurteilen Rechtskraft über die Prozeßparteien hinaus zugesprochen.[5]) Auf die Notwendigkeit, die Rechtskraft des Urteils in Ehesachen auszudehnen, wies zunächst Uihlein[6]) hin. Auch die Praxis[7]) ließ Ausdehnung der Rechtskraft von Statusurteilen

[1]) Vangerow, Lehrb. d. Pand. 7. Aufl. S. 286.

[2]) Ähnlich Keller S. 396, 397; Regelsberger Bd. 1 S. 709; Wächter Bd. 2 S. 571; Windscheidt Bd. 1 S. 585; Hölder S. 390 nur bei Prozessen über die Vaterschaft.

[3]) System Bd. 6 S. 471; ähnlich Freudenstein S. 225; Binder S. 66; Renaud S. 434.

[4]) Über den Begriff des justus contradictor s. den Exkurs von Wach bei Wach u. Laband S. 100.

[5]) Mot. Bd. 4 S. 62; Kleinschrod S. 195.

[6]) Arch. f. civ. Prax. Bd. 12 S. 36.

[7]) Striethorsts Arch. Bd. 48 S. 264; Seufferts Arch. Bd. 3 S. 447 u. Bd. 45 S. 260; Gruchots Beitr. Bd. 45 S. 375; Entsch. d. OTr. Bd. 46 S. 219, Bd. 37 S. 345.

auf Dritte zu, und das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch enthielt in § 1857 folgende Bestimmung: „Rechtskräftige Entscheidungen, welche zwischen den Ehegatten über die Ehe, zwischen Vater und Kind über die eheliche Geburt oder väterliche Gewalt und zwischen Mutter und außerehelichem Kind über die Kindschaft erteilt werden, gelten auch gegen Dritte, ausgenommen, wenn sie auf einem Versäumnisse im Rechtsstreit oder auf einem unerlaubten Einverständnisse der streitenden Teile beruhen".

## B. Heutiges Recht.

§ 5.

### I. Ist Statusurteilen Rechtskraft über die Prozeßparteien hinaus beigelegt worden und aus welchem Grunde?

Von den Statussachen hatten in der Zivilprozeßordnung a. F. eine besondere Regelung nur Ehesachen erfahren, nicht die Familienstandssachen. Durch die Novelle der Zivilprozeßordnung v. 17. 5. 1898 wurden die Bestimmungen über Ehesachen mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch vielfach geändert und zugleich das Verfahren in Familienstandssachen dem in Ehesachen analog geregelt (§§ 606, 644 ZPO.).

Von diesen bestimmen die §§ 629, 643 die subjektiven Grenzen der Rechtskraft der in Statusprozessen ergangenen Urteile. Hiernach wirkt für und gegen alle ein Urteil, das ergeht

1. auf eine Ehenichtigkeitsklage;
2. auf eine Eheanfechtungsklage;
3. auf eine Klage, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zum Gegenstande hat;
4. auf eine Klage zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt;
5. auf eine Klage, durch die die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit angefochten wird.

Für diese Statusurteile hat die Zivilprozeßordnung also Ausnahmen von der allgemeinen Regel des § 325 gemacht. Diese Ausnahmebestimmungen und mithin die Erweiterung der Rechtskraft auf Dritte sind mit Rücksicht auf das Wesen der Ehe und des Kindesverhältnisses und der weittragenden Folgen, die sich auch für Dritte an das Bestehen dieser familienrechtlichen Verhältnisse knüpfen, durch die öffentliche Ordnung geboten. Wegen der Unteilbarkeit und der objektiven Natur der Statusverhältnisse und der sonst eintretenden Verwicklungen erscheint es nötig, daß das Urteil allen gegenüber wirken muß.[2]) Die Bedenken, die gegen eine Erweiterung der Rechtskraft auf Dritte geltend gemacht werden könnten, werden durch das besonders geordnete Verfahren in Ehe- und Familienstandssachen zerstreut. Oben hatten wir gesehen, daß wegen der den Zivilprozeß beherrschenden Verhandlungsmaxime die Rechtskraft grundsätzlich auf die Parteien beschränkt sein muß.

In Ehe- und Familienstandssachen ist nun mit Rücksicht darauf, daß an dem Bestande eines Ehe- und Kindesverhältnisses das öffentliche Interesse beteiligt ist, die Verhandlungsmaxime zum Teil ausgeschlossen oder beschränkt und an ihrer Stelle der Offizialbetrieb in Anwendung gebracht worden. In diesen Sachen soll möglichst die materielle Wahrheit erkundet werden. So ist in allen diesen Prozessen der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt (§§ 607, 640/41). Das Gericht kann Tatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht werden, berücksichtigen und die Vornahme von Beweisen von Amts wegen anordnen (§§ 622, 640 41); es kann das persönliche Erscheinen der Parteien beschließen (§§ 619, 640/41). Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses kommen nicht zur Anwendung (§§ 617, 640/41). Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig (§§ 618, 640/41). In einem Ehenichtigkeitsprozesse, einem Streite über den Bestand der Ehe oder des Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt ist ein Versäumnisurteil gegen den Kläger nur dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen gelte (§§ 635, 638, 640). Bei diesen Klagen kommen die Vorschriften über die

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 62, 673, 1006; Hahn Bd. 8 S. 123, 124.

Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften über die Wirkung eines Geständnisses und der Erlassung eines Eides sowie über die Eideszuschiebung und den Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, überhaupt nicht zur Anwendung (§§ 617 Abs. 3, 640), und in den übrigen im Abschn. 1 u. 2 des 6. Buches der Zivilprozeßordnung in Ansehung solcher Tatsachen nicht, welche das Anfechtungsrecht, das Recht auf Ehescheidung oder auf Verweigerung der Herstellung des ehelichen Lebens begründen sollen. Ferner ist die Verbindung mehrerer Klagen nur im beschränkten Maße zulässig.

Alle diese Vorschriften sind geeignet, die Willkür der Parteien auszuschließen, sie bieten eine Gewähr dafür, daß die gefällte Entscheidung der wahren Sachlage entspricht. Wir sehen aber, daß das im Abschn. 1 u. 2 des 6. Buches der Zivilprozeßordnung geregelte Verfahren nicht auf alle Statussachen Anwendung findet, sondern nur auf die, die das eheliche oder das Eltern- und Kindesverhältnis zum Gegenstand haben. Die Rechtsfolgen, die an das Bestehen anderer Statusverhältnisse, das Bestehen der weiteren Verwandtschaft oder Schwägerschaft geknüpft sind, sind nicht wichtig genug und für die Allgemeinheit nicht von solcher Bedeutung, daß auch auf diese Statussachen die Ausnahmebestimmungen Anwendung finden müßten.

Bildet ein solches Statusverhältnis den Gegenstand einer Feststellungsklage, so gelten für das Verfahren und die Rechtskraft des Urteils die allgemeinen Grundsätze der §§ 256 u. 325; das Urteil wirkt nur unter den Parteien.[1])

---

[1]) Opet S. 415.

## II. Die einzelnen Statusprozesse, in denen das Urteil für und gegen alle wirkt.

### 1. Ehesachen.

§ 6.

#### a) Nichtigkeitsklage.

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324—1348 BGB. nichtig (§ 1323).

Nach allgemeinen Grundsätzen kann sich auf die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes jeder berufen, dessen Interessen durch dieses berührt werden, sei es im Wege der Einrede oder durch Geltendmachung eines Anspruchs, der sich aus der Nichtigkeit ergibt. Diese Grundsätze finden jedoch bei der Nichtigkeit der Ehe nur Anwendung, wenn es sich handelt um eine Ehe, die den Formerfordernissen nicht entspricht und außerdem nicht in das Heiratsregister eingetragen ist. Staudinger nennt eine solche Ehe absolut nichtig.[1]) Nur die absolute Nichtigkeit einer Ehe kann ohne weiteres geltend gemacht werden. Die absolut nichtige Ehe wird vom Recht als nicht geschlossen, als überhaupt nicht bestehend angesehen; gegen sie kann eine Nichtigkeitsklage nach § 606 ZPO. und § 1329 BGB. nicht erhoben werden.

Dagegen ist die formell nichtige, aber eingetragene sowie die aus einem materiellen Grunde nichtige Ehe (beide sollen zum Unterschied von der eben besprochenen obsoluten Ehe relativ nichtige Ehen genannt werden) so lange als gültig zu behandeln, bis sie für nichtig erklärt oder aufgelöst ist.

Die Nichtigkeit kann während des Bestehens der Ehe nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Zur Erhebung dieser Klage ist nach § 632 ZPO. berechtigt jeder der Ehegatten, der Staatsanwalt, und im Falle des § 1326 BGB., d. h. wenn die Nichtigkeit der Ehe darauf gestützt wird, daß einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung bereits in einer gültigen Ehe lebte, der andere Ehegatte der früheren Ehe. Und zwar

---

[1]) Bd. 4, 1 S. 74; Cosack (Bd. 4 S. 479) unterscheidet Nichtehe (absolut nichtig) und Scheinehe; Dernburg (S. 62) Nichtehe und nichtige Ehe.

brauchen diese Personen ein Interesse an der Nichtigkeit nicht nachzuweisen. Es genügt, daß ein Nichtigkeitsgrund vorliegt. Außer diesen Personen kann ein Dritter die Klage nur erheben, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Recht oder von der Gültigkeit eine Verpflichtung abhängt.

Beklagter ist der andere Ehegatte und, falls vom Staatsanwalt oder einem Dritten die Klage erhoben ist, beide Ehegatten als notwendige Streitgenossen nach § 62 ZPO.

Für Einlegung eines Rechtsmittels bestimmt § 636 ZPO., daß wenn ein Ehegatte oder ein Dritter das Rechtsmittel einlegt, die übrigen Beteiligten und der Staatsanwalt, sofern er Partei ist, die Gegner sein sollen und, falls der Staatsanwalt es einlegt, die Privatparteien.

Andere als diese Personen können nicht Parteien des Ehenichtigkeitsprozesses sein. Mit Erhebung der Ehenichtigkeitsklage beansprucht der Kläger, daß die zwar nichtige, aber als bestehend geltende Ehe aus einem bestimmten[1]) Nichtigkeitsgrunde aufgelöst wird.

## § 7.

### b) Eheanfechtungsklage.

Wann eine Ehe angefochten werden kann, bestimmen die §§ 1331—1335 u. 1350 BGB. Auch die Anfechtung kann während des Bestehens der Ehe nur durch Klage erfolgen (§ 1341 Abs. 1). Die anfechtbare Ehe ist als gültig zu behandeln, der ihr anhaftende Mangel der Anfechtbarkeit kann während ihres Bestehens nicht anderweit geltend gemacht werden.

Die Eheanfechtungsklage hat nach den Motiven (Bd. 4 S. 85) doppelte Bedeutung, indem sie einerseits einen rein prozessualen Akt darstellt, durch welchen festgestellt werden soll, ob die Anfechtung begründet war oder nicht, andererseits einen rechtsgeschäftlichen Formakt, gerichtet auf Herbeiführung einer materiellen Wirkung, der Vernichtung der Ehe mit rückwirkender Kraft. Nach den Motiven soll die Anfechtungsklage insofern die Natur einer Feststellungsklage haben, als in dem durch ihre Erhebung an-

[1]) Hellwig S. 66; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 271.

hängig gewordenen Rechtsstreite festgestellt werden soll, ob die Anfechtung begründet war oder nicht, ob mithin die Ehe besteht oder nicht. Ob diese Ansicht richtig und das der Anfechtungsklage stattgebende Urteil ein Feststellungsurteil und nicht vielmehr ein rechtsgestaltendes Urteil ist, soll unten im § 18b bei Besprechung des Anfechtungsurteils erörtert werden.

## § 8.

### c) Feststellungsklage.[1])

Durch die Ehefeststellungsklage wird eine Entscheidung darüber beansprucht, ob eine Ehe besteht oder nicht. Sie ist immerhin eine Feststellungsklage im Sinne des § 256 ZPO. Vorausgesetzt ist demnach, daß der Kläger ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung hat.[2]) Da beim Vorliegen eines relativen Nichtigkeitsgrundes die Nichtigkeit nach § 1329 BGB. nur durch Erhebung der Nichtigkeitsklage während des Bestehens der Ehe geltend gemacht werden kann, ebenso ein Anfechtungsgrund bei Lebzeiten der Ehegatten nur durch Anfechtungsklage, so ist eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe wegen Vorliegens eines Anfechtungs- oder relativen Nichtigkeitsgrundes unzulässig.

Einer solchen Feststellungsklage wäre entgegenzuhalten, daß die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit durch Erhebung der Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage geltend gemacht werden mußte. Bei dieser Klage würde es auch, da der gleiche Erfolg durch Erhebung der Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage herbeigeführt werden kann, an dem erforderlichen Feststellungsinteresse fehlen.[3])

Zu der Feststellungsklage müssen dagegen die Eheleute greifen, wenn zwischen ihnen Streit über das Bestehen einer absolut nichtigen Ehe herrscht, da sie in diesem Falle die Nichtigkeitsklage nicht erheben können.[4]) Diese Feststellungsklage unter den Ehe-

---

[1]) Im BGB. nicht erwähnt, wohl aber im 1. Entw. (§ 1271).

[2]) Mot. Bd. 4 S. 103; Hellwig S. 67; Planck Bd. 4 S. 54; Schmidt, Familienrecht S. 94; Seuffert Bd. 2 S. 175; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 214; Dernburg S. 69; Staudinger Bd. 4, 1 S. 88.

[3]) Erler S. 11; Planck Bd. 4 S. 54.

[4]) Hellwig, Anspruch S. 472.

gatten als Parteien ist Ehesache[1]) im Sinne der §§ 606, 629 ZPO. Eine Feststellungsklage ist auch möglich als Widerklage gegen die Nichtigkeitsklage (§ 633 ZPO.). Voraussetzung ist dabei, daß die Nichtigkeitsklage von einem der Ehegatten gegen den anderen erhoben ist. Hatte der Staatsanwalt oder ein Dritter die Nichtigkeitsklage erhoben, so ist die Möglichkeit einer Feststellungswiderklage ausgeschlossen; denn eine Ehefeststellungsklage ist nur dann Ehesache im Sinne des § 606 ZPO., wenn die Ehe der Parteien[2]) den Gegenstand derselben bildet. Eine Feststellungsklage ist ferner zuzulassen in den Fällen, in denen Streit darüber herrscht, ob eine zwischen den Parteien bestehende Ehe aufgehoben[3]) oder für ungültig erklärt ist, z. B. im Falle des § 1348 oder bei Verlust der Akten über den Nichtigkeitsprozeß, ob zwischen den Parteien nach dem inländischen oder, wenn eine im Auslande geschlossene Ehe in Frage steht, nach dem ausländischen Rechte eine formgültige Ehe besteht. Ferner wenn zweifelhaft ist, ob überhaupt ein Eheschließungsakt stattgefunden hat,[4]) z. B. wegen Verlustes des Heiratsregisters, oder ob im Falle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft deren Wiederherstellung stattgefunden hat, wenn behauptet wird, daß ein Nichtigkeitsgrund nicht vorliege oder geheilt sei.[5]) Es wird aber auch eine solche Feststellungsklage, welche die Feststellung bezweckt, daß die Ehe nicht nichtig sei, zuzulassen sein, wenn der eine Ehegatte die Nichtigkeit behauptet, die Klage aber nicht erhebt. Der andere kann ein rechtliches Interesse daran haben, daß die Gültigkeit der Ehe alsbald festgestellt wird, und eine andere Klage steht ihm nicht zu Gebote.[6])

Eine Feststellungsklage seitens eines Ehegatten dürfte jedoch nicht zulässig sein, wenn der andere Ehegatte behauptet, es läge ein Anfechtungsgrund vor, die Anfechtungsklage jedoch nicht erhebt, da es hier an dem nötigen Feststellungsinteresse fehlt. Denn

---

[1]) Thiesing S. 80; Dernburg S. 69 Anm. 6; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 214; Erler S. 11.

[2]) Darüber des näheren unten § 14.

[3]) Mot. Bd. 4 S. 103; Planck S. 154; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 214.

[4]) Gaupp-Stein Bd. 2 S. 214; Hellwig S. 67.

[5]) Crome S. 160; Gaupp-Stein a. a. O.

[6]) Mot. Bd. 4 S. 103; Planck S. 54.

vor Erhebung der Anfechtungsklage ist die Ehe vollgültig, nach ihrer Erhebung würde aber die Einrede der Rechtshängigkeit entgegenstehen.[1]) Eine Ehesache wäre nicht der Rechtsstreit, in dem die Parteien eine Feststellung dahin verlangen, ob eine aufgelöste oder für nichtig erklärte Ehe zwischen ihnen bestanden hat oder nicht. Denn dieser Rechtsstreit hat nicht eine Feststellung des Bestehens der Ehe, sondern die Feststellung des Bestandenhabens der Ehe zum Gegenstand. Ein solcher Rechtsstreit, gleichgültig ob zwischen den Ehegatten oder Dritten geführt, fällt nicht unter § 606 ZPO.[2])

## § 9.

### d) Ehescheidungsklage.

Im § 629 ZPO. sind nicht aufgeführt die Ehescheidungsklage und die Klage auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens. Die letztere ist eine Verurteilungsklage[3]) zur Durchführung des höchstpersönlichen Anspruchs auf Ehefolge und Gemeinschaft.[4])

Mit ihr wird ein aus dem ehelichen Verhältnisse sich ergebender Anspruch geltend gemacht, nicht ist Gegenstand des Rechtsstreits das eheliche Verhältnis. Sie ist keine Statusklage[6].) Mit ihr haben wir uns daher nicht weiter zu beschäftigen.

Eine Statusklage ist dagegen die auf Aufhebung des ehelichen Verhältnisses gerichtete Scheidungsklage. Durch das die Scheidung aussprechende rechtskräftige Urteil wird die Ehe für die Zukunft aufgehoben. Das Urteil ist rechtsgestaltend[6]) und wirkt als solches für und gegen alle. Nicht aber hat Rechtskraft inter omnes das rein deklaratorische abweisende Urteil.

Parteien können beim Scheidungsprozeß nur die Ehegatten sein.

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 103; Planck S. 54.

[2]) Staudinger Bd. 4, 1 S. 89; Thiesing S. 137.

[3]) Gaupp-Stein Bd. 2 S. 214; Mot. Bd. 4 S. 108: „Klage auf Leistung". Eine Vollstreckung ist nach § 888 Abs. 2 ZPO. jedoch ausgeschlossen.

[4]) Hellwig S. 65.

[5]) Mendelssohn Bartholdy S. 477, 478.

[6]) § 1564 BGB.: „Die Scheidung erfolgt durch Urteil. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein" (Mot. Bd. 4 S. 610).

Als Scheidungsklage gilt nach § 669 ZPO. auch die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft; auf sie finden die gleichen Vorschriften Anwendung.

## 2. Familienstandssachen.

### § 10.

### a) Klage auf Feststellung des Bestehens des Eltern- und Kindesverhältnisses.

Ein Eltern- und Kindesverhältnis kann beruhen auf Geburt, Legitimation durch nachfolgende Ehe, Ehelichkeitserklärung oder Annahme an Kindesstatt. Durch die Feststellungsklage wird eine Feststellung dahin begehrt, ob ein Eltern- und Kindesverhältnis besteht oder nicht. Voraussetzung ist auch hier ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung des Rechtsverhältnisses.

Nach den Motiven[1]) gehören unter § 640 ZPO. namentlich die Fälle, in denen Streit darüber herrscht, ob ein Kind untergeschoben, an Kindesstatt angenommen oder legitimiert ist, oder in denen jemand das uneheliche Kind einer bestimmten Frau zu sein behauptet. Wie aus dem Worte „namentlich" hervorgeht, will diese Aufzählung nicht erschöpfend sein; es sind noch andere Fälle denkbar, z. B. eine Frau behauptet, eine bestimmte Person sei ihr uneheliches Kind.[2]) Die Zivilprozeßordnung umfaßt in dem 2. Abschnitte des 6. Buches, der die Überschrift trägt: „Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstand haben" nicht nur Rechtsstreitigkeiten über den Bestand des Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen Eltern und ehelichen Kindern, sondern auch zwischen Vater oder Mutter und einem unehelichen Kinde.

Daß ein Rechtsstreit zwischen der unehelichen Mutter und dem Kinde darüber, ob das Kind von der Mutter geboren ist, unter § 640 ZPO. fällt, sprechen die Motive aus, und dies ist unbestritten. Das auf ihn ergehende Urteil wirkt bei Vorhanden-

---

[1]) Hahn Bd. 8 S. 25.

[2]) Petersen-Anger Bd. 2 S. 205.

sein der erforderlichen Voraussetzungen inter omnes.[1]) Aber auch ein Rechtsstreit über das Bestehen der Vaterschaft zwischen dem Kinde und seinem außerehelichen Vater fällt unter diese Überschrift, und auch auf einen solchen Rechtsstreit würden die Vorschriften der §§ 640, 643 ZPO. Anwendung finden, wenn nicht eine ausdrückliche Ausnahmebestimmung getroffen wäre.[2]) Eine solche Bestimmung enthält § 643 ZPO.: „Die Vorschriften der §§ 640—643 gelten nicht für einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hat". Das Urteil in diesem Rechtsstreit wirkt demnach nach § 325 ZPO. nur unter den Parteien. Ob das Verhältnis der unehelichen Vaterschaft überhaupt der selbständigen Austragung fähig und der hierüber geführte Prozeß ein Statusprozeß ist, ist bestritten. Man hat daraus, daß das uneheliche Kind und sein Vater nach § 1589 Abs. 2 nicht als verwandt gelten, gefolgert, daß zwischen ihnen ein familienrechtliches Verhältnis nicht bestände.

Natter[3]) führt aus, daß das Bestehen der unehelichen Vaterschaft nicht selbständig Gegenstand eines Rechtsstreits sein könnte, denn die uneheliche Vaterschaft sei etwas rein Tatsächliches, es gäbe kein einheitliches Rechtsverhältnis der unehelichen Vaterschaft, diese sei kein Statusverhältnis. Die Wirkungen, die das Gesetz an das Bestehen der unehelichen Vaterschaft knüpfe, beruhten nicht auf demselben identischen Tatbestande, der unehelichen Vaterschaft schlechthin, sondern der Tatbestand, der die Einzelwirkungen äußere, sei immer ein verschiedener, so für die Entstehung der Unterhaltspflicht das wirkliche Bestehen der Vaterschaft und für das Ehehindernis die Möglichkeit des Bestehens. Die Ausführungen Natters widerlegt Kuttner.[4]) Mit ihm halte ich die Klage auf Feststellung des Bestehens der unehelichen Vaterschaft für eine Statusklage.[5]) Denn das Bestehen der unehelichen Vaterschaft bildet ein Rechtsverhältnis,[6]) an das mehrere (nicht nur

[1]) Spahn S. 130; Opet S. 361.
[2]) Petersen-Anger Bd. 2 S. 205.
[3]) Im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 45 S. 123.
[4]) Iherings Jahrb. Bd. 50 S. 412.
[5]) Opet S. 374, 414; Spahn S. 43.
[6]) Gaupp-Stein Bd. 2 S. 279; Hellwig, ZPO. S. 195.

vermögensrechtliche Wirkungen geknüpft sind, so die Unterhaltspflicht (§ 1708), das Eheverbot (§ 1310), die Möglichkeit der Legitimation durch nachfolgende Ehe (§ 1719) oder durch Ehelichkeitserklärung (§ 1723 BGB.). Diese sämtlichen Rechtswirkungen, die an die uneheliche Vaterschaft geknüpft sind, können wenigstens auf dem gleichen Tatbestande, auf dem Bestehen der wirklichen Vaterschaft beruhen; wenn einige davon außerdem auf dem Tatbestande der vermuteten Vaterschaft beruhen können, so können sie sich erst recht auf das Bestehen der wirklichen Vaterschaft stützen.

Aber auch aus § 644 geht hervor, daß die Zivilprozeßordnung einen selbständigen Rechtsstreit über das Bestehen der unehelichen Vaterschaft für möglich hält, denn sonst wäre doch die Bestimmung des § 644 überflüssig. Daß die uneheliche Vaterschaft ein Personenstandsverhältnis begründe, führt RGStr. Bd. 34 S. 427 aus. Auch nach den Motiven[1]) ist die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters eine familienrechtliche, aus dem Statusverhältnis[2]) des Kindes sich ergebende Verbindlichkeit.

Wenn aber auf einen derartigen Rechtsstreit nicht die Vorschriften der §§ 640—643 angewendet werden sollen und somit die Rechtskraft des Urteils auf die Parteien beschränkt ist, so liegt das darin begründet, daß man die an das Bestehen der unehelichen Vaterschaft geknüpften Rechtsfolgen nicht für wichtig[3]) genug hielt, auch hierauf die besonderen Vorschriften des 2. Abschnitts des 6. Buches der Zivilprozeßordnung anzuwenden.[4])

## § 11.

### b) Klage auf Feststellung des Bestehens der elterlichen Gewalt.

Das Bestehen der elterlichen Gewalt ist abhängig von dem Bestande des Eltern- und Kindesverhältnisses; es wird daher eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt selbständig nur in vereinzelten Fällen möglich sein,

[1]) Bd. 4 S. 852.

[2]) s. auch Seufferts Arch. Bd. 45 S. 260; Staudinger Bd. 4, 2 S. 713.

[3]) Mot. Bd. 4 S. 1007; Hahn Bd. 7 S. 126.

[4]) Mendelssohn Bartholdy S. 479 hält die Bestimmung des § 644 für juristisch ungerechtfertigt.

z. B. über das Datum der Geburt des Kindes, über die Gültigkeit der Volljährigkeitserklärung, ferner darüber, ob die elterliche Gewalt verwirkt ist, oder wenn es sich um Kinder aus nichtigen Ehen handelt.[1]) Dagegen kann die Frage, ob der Mutter bei Bestehen der Ehe die Ausübung der elterlichen Gewalt zusteht oder der Vater an ihrer Ausübung verhindert ist, nicht selbständig Gegenstand des Rechtsstreites sein. Auch die Klagen zur Feststellung einzelner Elternrechte, z. B. der Einwilligungsrechte, gehören nicht unter § 640 ZPO.

Ein Rechtsstreit zwischen Vater und Mutter und dem unehelichen Kind über das Bestehen der elterlichen Gewalt ist ausgeschlossen, da weder der unehelichen Mutter noch dem außerehelichen Vater die elterliche Gewalt zusteht.[2])

## § 12.

### c) Ehelichkeitsanfechtungsklage.

Nach § 1591 BGB. ist ein Kind, das nach Eingehung der Ehe geboren wird, ehelich, wenn es die Frau vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit[3]) der Frau beigewohnt hat. Nicht ehelich ist das Kind, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Ehemann empfangen hat.

Die in § 1591 aufgestellte Vermutung der Ehelichkeit wird mit der Anfechtungsklage bekämpft.[4]) Bei Lebzeiten des Kindes ist die Klage der einzige Weg, die Ehelichkeit anzufechten (nicht geltend zu machen, § 1596 Abs. 1 BGB.). Zur Erhebung der Klage ist nur der Ehemann der Mutter berechtigt. Beklagter ist das Kind, dem nach §§ 1630 Abs. 2, 1909 BGB. für die Prozeßführung ein Pfleger bestellt werden muß. Die Ehefrau darf nicht in der Beklagtenrolle auftreten, nur als Nebenintervenientin kann sie dem Rechtsstreit beitreten.[5]) Ebenso hat sie als Mutter kein Recht

---

[1]) Crome Bd. 4 S. 161; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 275.

[2]) §§ 1707, 1705 BGB.

[3]) Über die Vermutung, daß der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt habe, § 1591 Abs. 2 BGB.

[4]) Dernburg S. 246.

[5]) Mot. Bd. 4 S. 670.

der Anfechtung der Ehelichkeit schlechthin so, wie es der Mann hat; sie kann nur, wenn die Voraussetzungen des § 1593 BGB. vorliegen, d. h. wenn der Ehemann die Ehelichkeit angefochten hat oder gestorben ist, ohne das Anfechtungsrecht verloren zu haben, die Unehelichkeit, soweit sie daran ein im Prozeßwege zulässigerweise verfolgbares Interesse hat, geltend machen. Die Klage nach § 641 ZPO. kann sie nicht erheben.[1])

§ 13.

**d) Klage zur Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit.**

Nach § 1598 BGB. ist die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ausgeschlossen, wenn der Mann das Kind nach der Geburt anerkannt hat. Diese Anerkennung[2]) ist unter den gleichen Voraussetzungen wie jede Willenserklärung anfechtbar. Die Anfechtung kann aber nicht wie gewöhnlich durch Erklärung, sondern muß bei Lebzeiten des Kindes durch Klage erfolgen (§§ 1599, 1596 Abs. 1 BGB.). Mit der Klage soll die Wirkung erreicht werden, die bei sonstigen anfechtbaren Rechtsgeschäften durch die Anfechtungserklärung erzielt wird, nämlich daß das Rechtsgeschäft, hier die Anerkennung, als von Anfang an nichtig behandelt wird.

Kläger kann nur der Ehemann der Mutter sein, Beklagter das Kind, das auch hier einen Pfleger erhält.

## III. Die Voraussetzungen, unter denen sich die Rechtskraft auf Dritte erstreckt.

§ 14.

### 1. Parteien.[3])

Nachdem wir im vorhergehenden untersucht haben, in welchen Statusprozessen das Urteil für und gegen alle wirkt, muß noch

[1]) OLG. Bd. 12 S. 318.

[2]) Die Anerkennung des Kindes braucht nicht ausdrücklich abgegeben zu werden; sie kann unter Umständen aus dem Verhalten des Mannes, z. B. aus der Übernahme der Vertretung des Kindes gefolgert werden. Opet S. 26.

[3]) Über den Parteibegriff außer den Kommentaren besonders Oetker in Leipz. Lit.-Bl. Bd. 2 S. 188; Stegemann, „Die Parteien im Prozeß", in Buschs Z. Bd. 17 S. 326; Bunsen, Die Parteien im Zivilprozesse, in Buschs Z. Bd. 26 S. 197; Kiehl, „Eintritt in den Prozeß", in Buschs Z. Bd. 30 S. 289.

erörtert werden, unter welchen Voraussetzungen diese Wirkung eintritt.

Bei der Eheanfechtungsklage, der Scheidungsklage, der Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit und der Anerkennung der Ehelichkeit können Parteien nur sein die Subjekte des in Frage stehenden Statusverhältnisses.

Die Ehenichtigkeitsklage kann außer den Ehegatten erheben der Staatsanwalt[1]) und event. ein Dritter. Andere Personen kommen für diese Prozesse als Parteien nicht in Betracht. Möglich ist dagegen, daß ein Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe, des Eltern- und Kindesverhältnisses und der elterlichen Gewalt zum Gegenstand hat, unter anderen Personen als den Subjekten des betreffenden familienrechtlichen Verhältnisses geführt wird.[2])

Eine Feststellungsklage zwischen einem Ehegatten oder dem einen Teil des Eltern- und Kindesverhältnisses und zwischen einem Dritten oder zwischen Dritten ist keine Ehe- oder Familienstandssache im Sinne der §§ 606, 629, 640, 643 ZPO., z. B. nicht ein Rech.sstreit, in dem der Vater auf Herausgabe des Kindes gegen einen Dritten klagt und dabei das Kindesverhältnis auf Grund einer Inzidentfeststellungsklage zur Anerkennung bringt.

Auf einen derartigen Rechtsstreit finden die Vorschriften der §§ 256, 280, 325 ZPO. Anwendung. Es können widersprechende Urteile in verschiedenen Prozessen über das Bestehen des Statusverhältnisses gefällt werden. Die Wirkung des Urteils ist aber auf die Parteien beschränkt.

Nach § 606 ZPO. muß der Rechtsstreit die Feststellung des Bestehens der Ehe zwischen den Parteien und nach § 640 ZPO. die Feststellung des Bestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstand haben.

Bei einer Feststellungsklage des § 640 ZPO. sind Parteien Vater oder Mutter und das Kind, und zwar können Eltern und

[1]) Als Kläger im Ehenichtigkeitsprozesse hat der Staatsanwalt volle Parteifähigkeit. Gaupp-Stein Bd. 1 und die S. 23 Anm. 3 Angegebenen.

[2]) Hellwig S. 70; Planck Bd. 4 S. 55; Dernburg S. 246.

Kind als Kläger oder als Beklagte auftreten. „Selbstverständlich ist hierbei Voraussetzung, daß der Rechtsstreit mit dem Elternteile geführt wird, dessen Elternschaft festgestellt werden soll, nicht mit dem andern Elternteil, denn dieser ist bezüglich der Elternschaft des andern Elternteils Dritter.[1]) Aus diesem Grunde halte ich auch das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg v. 22. 9. 1903[2]) nicht für richtig, nach dem eine Klage, die eine Feststellung dahin verlangt, daß der im Jahre 1897 von der Beklagten geborene Kläger nicht der Ehe der Beklagten mit A entstamme, vielmehr, trotzdem er während der Ehe geboren ist, ihr uneheliches Kind sei, unter § 640 ZPO. fallen soll. Nach der Begründung zu § 640 gehört zwar der Rechtsstreit, in dem jemand behauptet, das uneheliche Kind einer bestimmten Frau zu sein, unter § 640. Hierüber herrscht im vorliegenden Falle aber gar nicht Streit, es steht fest, daß der Kläger das Kind der Beklagten ist; der Kläger verlangt vielmehr eine Feststellung dahin, daß A, der Ehemann der Beklagten, nicht sein Vater sei. Das Bestehen oder Nichtbestehen der ehelichen Vaterschaft des A dem Kläger gegenüber ist Gegenstand des Rechtsstreits. Über das Bestehen dieses Statusverhältnisses könnte ein allen gegenüber wirksames Urteil nur ergehen, wenn sich Vater und Kind als Parteien des Prozesses gegenüberstehen. Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage seine Unehelichkeit geltend. Ob er dazu berechtigt ist, bestimmt § 1593 BGB. Bejahendenfalls könnte er die Unehelichkeit nur im Wege einer Feststellungsklage (§ 256 ZPO.) oder inzidenter als Präjudizialpunkt bei Gelegenheit der Geltendmachung eines von seiner Unehelichkeit abhängigen Anspruchs oder der Bestreitung einer durch die Ehelichkeit bestimmten Verpflichtung geltend machen. Auf einen solchen Rechtsstreit würden die allgemeinen Vorschriften des § 325 ZPO. Anwendung finden müssen.[3])

---

[1]) Beschl. d. KG. v. 27. 10. 1900 in OLG. Bd. 1 S. 373.
[2]) In OLG. Bd. 7 S. 417.
[3]) vgl. Mot. Bd. 4 S. 663 und OLG. Bd. 12 S. 318.

§ 15.

## 2. Lebzeiten der Parteien.

Eine weitere Voraussetzung ist nach § 629 ZPO., daß das Urteil bei Lebzeiten der Ehegatten rechtskräftig geworden ist. Es ist dies eine Folgerung aus § 629 ZPO., wonach der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen ist, wenn einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils stirbt. Denn mit dem Tode eines der Ehegatten fällt das die Grundlage und den Gegenstand der hier in Rede stehenden Rechtsstreitigkeiten bildende Rechtsverhältnis weg.[1]) Nach dem Tode eines der Ehegatten kann die Ehe nicht mehr geschieden und nicht mehr für nichtig erklärt werden. Die nach dem Tode eines Ehegatten noch in Frage kommenden Nachwirkungen der Ehe sind nicht Gegenstand des Eheprozesses, sondern müssen in einem neuen Prozesse geltend gemacht werden. Eine Fortsetzung des Prozesses mit Rücksicht auf diese Nachwirkungen würde auch zu Schwierigkeiten in Ansehung der Frage führen, welche Personen für die Fortsetzung als Parteien in Betracht kommen sollen.

Vererblich[2]) ist weder das Recht, die Nichtigkeitsklage zu erheben, noch das Anfechtungsrecht. Stirbt nach Erhebung der Nichtigkeitsklage, aber vor Rechtskraft des Urteils einer der Ehegatten, so kann ebenso der andere Ehegatte wie auch ein Dritter, sowohl inzidenter als auch durch Feststellungsklage (wenn die Voraussetzungen des § 256 ZPO. vorliegen), nach § 1329 BGB. die Nichtigkeit geltend machen.[3])

Das Urteil wirkt aber nur inter partes. Über die Nichtigkeit muß von Fall zu Fall entschieden werden.

Auch der Eheanfechtungsprozeß ist, falls einer der Ehegatten vor Erledigung des Prozesses stirbt, in der Hauptsache als erledigt anzusehen. Die Nichtigkeit der Ehe kann aber nunmehr von jedem unbeschränkt geltend gemacht werden[4]) (§§ 1341 Abs. 1, 1343 BGB.).

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 63 und Gaupp Bd. 2 S. 265.
[2]) Mot. Bd. 4 S. 60, 87.
[3]) Staudinger Bd. 4, 1 S. 89; Hellwig S. 68.
[4]) Planck S. 78; Erler S. 8.

Der Rechtsstreit, in dem der Anfechtungsgrund geltend gemacht wird, ist jedoch nicht Ehesache, das Urteil wirkt nur inter partes.

Ebenso ist die Ehescheidungsklage mit dem Tode eines der Ehegatten gegenstandslos geworden; der Zustand, der durch ihre Erhebung herbeigeführt werden sollte, die Auflösung der Ehe für die Zukunft, ist damit schon eingetreten. Es kann sich nur noch um Nachwirkungen der Ehe handeln.[1])

Auch der Ehefeststellungsprozeß ist mit dem Tode eines der Ehegatten in der Hauptsache als erledigt anzusehen; er kann von den Erben nicht aufgenommen werden.

### b) Familienstandssachen.

Analog dem § 629 bestimmt § 643 ZPO., daß auch in den Familienstandssachen das Urteil bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig geworden sein muß. Auch ein Rechtsstreit der §§ 640/41 ist mit dem Tode einer Partei als erledigt anzusehen.[2])

„Die Fortführung eines solchen Prozesses wäre undurchführbar, da mit dem Tode der einen Partei die andere als ihre eventuelle Allein- oder Miterbin an ihre Stelle treten müßte, woraus ganz unleidliche Komplikationen entstehen würden.[3])

Über die Feststellungsklage ist nichts weiter zu sagen, zu einer solchen im Sinne des § 640 ZPO. kann es nicht mehr kommen.

Das Recht des Ehemannes der Mutter, die Ehelichkeit anzufechten, ist nicht vererblich.[4]) Stirbt während des Anfechtungsprozesses der Mann oder das Kind, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache als erledigt anzusehen, die Unehelichkeit des Kindes kann aber nunmehr von jedem geltend gemacht[5]) werden (§ 1593 BGB.). Eine derartige Feststellungsklage unterliegt aber nicht den Sondervorschriften der §§ 640 u. 643, da sie nicht die Feststellung des Bestehens des Statusverhältnisses unter den Parteien zum Gegenstande hat. Das Urteil wirkt nur inter partes; es kann

---

[1]) Gaupp-Stein Bd. 2 S. 265; Langheineken S. 225/227: „Das Bewirkungsinteresse ist weggefallen".

[2]) Mot. Bd. 4 S. 673 u. 1007.

[3]) Opet S. 13.

[4]) Spahn S. 18; Planck S. 429.

[5]) Knitschky S. 29; Planck S. 430; Fraenckel S. 107.

daher vorkommen, daß das Kind in einem Rechtsstreite als ehelich, im anderen als unehelich behandelt wird. Auch das Recht, die Anerkennung der Ehelichkeit anzufechten, dürfte mit Rücksicht darauf, daß es ein höchstpersönliches ist, nicht auf die Erben übergehen.[1]) Die Anfechtung der Anerkennung ist daher ausgeschlossen. Die Anerkennung bleibt wirksam, die Unehelichkeit kann selbst dann, wenn der Ehemann gestorben ist, ohne sein Anfechtungsrecht verloren zu haben, nicht mehr geltend gemacht werden. Die Ehelichkeit des Kindes steht jedem gegenüber fest. Eine entsprechende Anwendung der Bestimmung, daß falls der Ehemann im Prozesse zur Anfechtung der Ehelichkeit vor Rechtskraft des Urteils stirbt, nunmehr jeder die Unehelichkeit geltend machen könnte, ist ausgeschlossen, weil sie bedeuten würde, daß sich die Anfechtbarkeit mit dem Tode des Ehemannes in Nichtigkeit verwandelte.[2])

Die weiteren Voraussetzungen, von denen das gemeine Recht die Erweiterung der Rechtskraft von Statusurteilen auf Dritte abhängig machte, nämlich daß das Urteil nicht auf Versäumnis oder auf Kollusion beruhen durfte, hat die Zivilprozeßordnung nicht aufgestellt. Bei den besonderen Verfahrensvorschriften für Ehe- und Familienstandssachen dürfte ein solches Urteil schwerlich vorkommen. Ist es aber einmal rechtskräftig geworden, so wirkt es auch hier für und gegen Dritte. Die Rechtskraft kann nur durch Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigt werden.[3]) Nach Hellwig[4]) ist der Dritte befugt, die Restitutionsklage selbst dann noch zu erheben, wenn er erst mit der Erhebung dieser Klage dem Verfahren als Intervenient beitritt.

---

[1]) Planck S. 437; Staudinger Bd. 4, 1 S. 751; Spahn S. 20; Crome S. 472; Mot. Bd. 4 S. 674; and. M. Knitschky S. 31.

[2]) Planck Bd. 4 S. 437.

[3]) Hellwig S. 21, 72; Mendelssohn Bartholdy S. 357.

[4]) S. 71 Nr. 35.

§ 16.

## IV. Ausnahmen.

Von der Regel, daß das auf eine Ehenichtigkeits- oder Anfechtungsklage ergehende Urteil inter omnes wirkt, macht § 629 Abs. 1 Satz 2 eine Ausnahme. Danach wirkt, wenn die Nichtigkeitsklage auf Grund des § 1326 BGB. erhoben war, das abweisende Urteil gegen den früheren Ehegatten nur dann, wenn er am Rechtsstreite teilgenommen hat. Dieser ist nicht gehindert, seinerseits durch Erhebung der Nichtigkeitsklage die Nichtigkeit der zweiten Ehe geltend zu machen.[1] Diese Ausnahmebestimmung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß es sich in diesem Falle nicht um ein von der Ehe abhängendes Recht eines Dritten, sondern um ein selbständiges, unmittelbares Recht desselben handelt.[2] Nach § 629 Abs. 2 ZPO. gelten die Vorschriften des Abs. 1 auch für ein Urteil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird, und zwar nicht nur des Satzes 1, sondern der ganze Abs. 1.[3] Es muß deshalb auch die Ausnahmebestimmung des Satzes 2 auf das Ehefeststellungsurteil entsprechende Anwendung finden. Zweck des § 629 Abs. 1 ist, zu verhindern, daß das Urteil einem Dritten, der selbst in dem fraglichen, ausschließlichen Eheverhältnisse zu stehen behauptet, entgegensteht.[4] Müßte der Ehegatte der früheren Ehe ein Urteil, durch das festgestellt ist, daß zwischen dem anderen früheren Ehegatten und dem anderen Ehegatten der zweiten Ehe eine gültige Ehe besteht, gegen sich gelten lassen, so wäre er gehindert, die Nichtigkeitsklage aus § 1326 BGB. zu erheben. Die Möglichkeit, die Nichtigkeit geltend zu machen, muß ihm aber erhalten bleiben, das Feststellungsurteil soll nicht gegen ihn wirken, wenn er am Prozesse nicht teilgenommen hat. Ich meine aber auch, daß analog § 643 ZPO. (Kindesunterschiebung) ein Urteil, das feststellt, daß zwischen A und B eine Ehe besteht, nicht gegen C wirken kann, wenn nicht B der Ehegatte ist, sondern C.

---

[1] Hahn Bd. 8 S. 123.
[2] Mot. Bd. 4 S. 63; Hellwig S. 69.
[3] Seuffert Bd. 2 S. 212.
[4] Hellwig S. 69.

Die gleiche Bestimmung trifft § 643 ZPO. für Familienstandssachen: „Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite teilgenommen hat". Dem Dritten also, der behauptet, nicht der, den das Urteil als Vater bezeichnet, sei der Vater, vielmehr er, der Dritte, steht das Urteil nicht entgegen. Er ist zur Erhebung der Feststellungsklage berechtigt. Stellt sich durch diese Feststellungsklage heraus, daß der Dritte der Vater ist und nicht der, der im ersten Prozesse diese Eigenschaft für sich behauptete, so wirkt dieses Urteil für und gegen alle, das frühere wird aufgehoben.

Dritter Teil.

# In welchem Umfange hat das Urteil Rechtskraft über die Prozeßparteien hinaus?

## I. Die objektiven Grenzen der Rechtskraft im allgemeinen (§ 322 ZPO.).

§ 17.

Nachdem wir gesehen haben, welche Statusurteile und unter welchen Voraussetzungen sie Rechtskraft über die Prozeßparteien hinaus haben, soll im zweiten Teile der Arbeit erörtert werden, inwieweit das einzelne Statusurteil der Rechtskraft fähig ist. Dritten gegenüber kann das Urteil der Rechtskraft nur insoweit fähig sein, als es auch unter den Parteien bindend ist. Für die objektiven Grenzen der Rechtskraft in Statussachen sind besondere Bestimmungen nicht[1]) getroffen, es finden die allgemeinen Vorschriften des § 322 ZPO. Anwendung. Es muß daher zunächst dieser Paragraph behandelt werden. Er bestimmt im ersten Absatze (der zweite Absatz kommt für uns nicht in Betracht): „Urteile sind

[1]) Mit Ausnahme des § 616 ZPO., von dem noch die Rede sein wird.

der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder die Wiederklage erhobenen Anspruch entschieden ist". Hierdurch ist die Theorie Savignys,[1]) nach der die Rechtskraft über den Anspruch hinausreichte und die objektiven Gründe (Elemente) des Urteils rechtskräftig wurden, abgelehnt[2]) und die Rechtskraft auf den unmittelbaren Gegenstand beschränkt worden.[3]) Da aber oft erst aus den Gründen erkannt werden kann, um welchen Anspruch es sich handelt, z. B. wenn der Tenor lautet: „Die Klage wird abgewiesen", kommen die Gründe für die Auslegung, die Bestimmung des Rechtskraftsinhalts in Betracht.[4]) Maßgebend für die Ablehnung der Theorie Savignys war die Erwägung, daß diese Theorie weit über die Aufgabe des einzelnen Prozesses und über die Absicht der Parteien hinausführt. Das Urteil darf nicht weitergehen, als die Absicht der Parteien gegangen ist, und nicht Folgen erzeugen, deren sich die Parteien im Laufe des Prozesses gar nicht bewußt geworden sind.[5]) Rechtskräftig wird nur die über den erhobenen Anspruch getroffene Entscheidung; die Rechtskraft ist auf den durch den Klagantrag erhobenen Anspruch beschränkt. Nicht wird rechtskräftig die über eine streitig gewordene Vorfrage getroffene Entscheidung,[6]) namentlich nicht über bedingende

[1]) System Bd. 6 S. 361. Gegen Savigny schon im gemeinen Recht Wetzell S. 441: „In der Tat also wohnt ausschließlich der Entscheidung selbst die Rechtskraft inne"; ebenso Unger Bd. 2 S. 615ff.

[2]) Stölzel S. 105; RG. Bd. 50 S. 273.

[3]) Fischer, Von den subjektiven Grenzen der Rechtskraft in Iherings Jahrb. Bd. 40 S. 161.

[4]) Gaupp-Stein Bd. 1 S. 769; Schmidt, ZPO. S. 751; Stölzel S. 106; Klöppel S. 31; Reincke S. 309; Seuffert Bd. 1 S. 515; Scherling S. 196; Hahn Bd. 2 S. 292; Mayer S. 39; Struckmann-Koch S. 433; Kleinschrod S. 185; Bolze, Praxis Bd. 4 S. 397, Bd. 3 S. 398; ebenso auch schon Wetzell a. a. O.

[5]) Durch Einführung der Feststellungsklage (§ 256) und der Inzidentfeststellungsklage (§ 280) gelangt die Zivilprozeßordnung zu einem Ergebnisse, welches im wesentlichen dem Standpunkte Savignys entspricht, nur daß nicht das Gesetz, sondern der Wille der Parteien darüber bestimmt, was mit einer über den Bereich des Prozesses hinausreichenden Rechtskraft entschieden werden soll (Hahn Bd. 2 S. 291; Schmidt, ZPO. S. 752; Struckmann-Koch Bd. 1 S. 434; Kleinschrod S. 249).

[6]) RG. v. 18. 4. 1893 in JurW. Bd. 93 S. 267.

Rechtsverhältnisse,[1]) z. B. über das Bestehen der unehelichen Vaterschaft im Alimentenprozesse. Ferner werden nicht rechtskräftig festgestellt einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel,[2]) und auch über Tatsachen ergeht keine rechtskräftige Entscheidung.[3]) Rechtskräftig wird nur die Entscheidung über den Anspruch. Auf die Streitfrage, was nach den verschiedenen Theorien[4]) unter dem Begriff Anspruch im Sinne des § 322 ZPO. zu verstehen ist, kann hier nicht eingegangen werden. Jedenfalls ist Anspruch im Sinne des § 322 nicht dasselbe, was das Bürgerliche Gesetzbuch unter Anspruch versteht, nämlich: das Recht, von einem andern ein Tun oder ein Unterlassen zu verlangen (§ 194). Der Begriff Anspruch ist nach der Zivilprozeßordnung weiter, er umfaßt außer dem Rechte auf ein Tun oder Unterlassen auch das Recht auf Feststellung oder auf Rechtsänderung.[5]) Es soll nun bei jeder einzelnen Statusklage untersucht werden, welcher Anspruch durch sie geltend gemacht wird, und inwieweit das Urteil der Rechtskraft fähig ist.

## II. Anwendung des § 322 ZPO. auf die einzelnen Statusurteile.

### § 18.

### 1. Ehesachen.

#### a) Ehenichtigkeitsklage.

Durch das der Nichtigkeitsklage stattgebende rechtskräftige Urteil wird die bis dahin als bestehend geltende Ehe aufgelöst. Über den Charakter dieses Urteils, ob sie konstitutiv oder dekla-

---

[1]) Gaupp-Stein Bd. 1 S. 763; Schmidt, ZPO. S. 752; Hellwig, Anspruch S. 479.

[2]) JurW. 1905 S. 499, 1906 S. 27.

[3]) Scherling S. 199; Seuffert Bd. 1 S. 514.

[4]) Gaupp-Stein Bd. 1 S. 762; Planck Bd. 1 S. 261; Mayer S. 11; Hellwig S. 11; Schmidt, ZPO. S. 297, 727; Struckmann-Koch S. 434; Scherling in Buschs Z. Bd. 32 S. 196.

[5]) Seuffert Bd. 1 S. 512.

ratorisch, herrscht Streit. Nach Planck,[1] Engelmann,[2] Kohler,[3] Kisch[4] wirkt es rein deklatorisch. Rechtsgestaltende Wirkung hat es dagegen besonders nach Hellwig.[5] Ich halte die letztere Ansicht für die richtigere. Denn vor der Rechtskraft besteht die relativ nichtige Ehe, es sind an sie Rechtsfolgen geknüpft wie an eine gültige Ehe. Niemand kann geltend machen, daß die Ehe nichtig sei, es muß sie jeder als bestehend anerkennen. Nach Rechtskraft des Urteils dagegen ist die Ehe mit ihren Folgen weggefallen, sie hat für alle aufgehört zu existieren. Nunmehr kann sich jeder auf die Nichtigkeit berufen. Erst durch das Urteil wird die (relative) Nichtigkeit zur vollen Nichtigkeit.[6] Der Eintritt der Rechtskraft schließt die Vorstellung aus, daß eine vollwirksame Ehe vorhanden war und ist.[7] Das Urteil bewirkt also zweifellos eine Rechtsänderung; vor dem Urteil muß die Ehe als gültig, nach dem Urteil muß sie als nichtig behandelt werden. Mit der Rechtskraft des Urteils und durch das Urteil tritt diese Änderung ein. Die Ehe wird mit rückwirkender Kraft aufgelöst. Nach Auflösung der Ehe ist eine Nichtigkeitserklärung nicht mehr möglich; auch dies steht im Einklang damit, daß die Nichtigkeitserklärung ein bestehendes Eheverhältnis voraussetzt.[8] Auch aus der Gegenüberstellung von Ehenichtigkeits- und Ehefeststellungsklage ergibt sich, daß die beiden Klagen verschiedenen Charakters sind. Durch das der Ehenichtigkeitsklage stattgebende Urteil wird die Ehe allen

---

[1] Planck Bd. 4 S. 49.

[2] In Staudingers Komm. Bd. 4, 2 S. 73.

[3] In Buschs Z. Bd. 29 S. 9; ebenso Buhl S. 153; Weismann S. 534; Erler S. 7; Thiesing S. 90; Mot. Bd. 1 S. 369; JurW. 1906 S. 167.

[4] S. 97. Kisch zählt das Ehenichtigkeitsurteil unter die von ihm geschaffene Kategorie der auslösenden Urteile, die zwischen Feststellungs- und Rechtsgestaltungsurteil stehen. Er gibt damit selbst zu, daß das Nichtigkeitsurteil nicht rein deklaratorisch ist.

[5] Anspruch S. 471; Rechtskraft S. 65, 68, 451 ff.; ebenso Gaupp-Stein Bd. 1 S. 545, Bd. 2 S. 213; Seuffert Bd. 2 S. 174 (Bewirkungsklage); Schmidt, ZPO. S. 743; Langheineken S. 114, 244; Crome S. 192; Wach, Feststellungsanspruch S. 29; Wach u. Laband S. 17.

[6] Zitelmann S. 154.

[7] Langheineken S. 245.

[8] Hellwig, Anspruch S. 465 Anm. 29.

gegenüber aufgelöst, zur nichtigen Ehe. Nunmehr kann sich jeder auf die Nichtigkeit berufen und aus der Nichtigkeit Rechte herleiten; er besitzt in dem Urteile eine sichere Grundlage.

Neben dem konstitutiven Inhalte hat das Urteil noch feststellenden Inhalt. Allen gegenüber wird festgestellt, daß der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund geeignet war, die Nichtigkeit herbeizuführen. Nicht rechtskräftig festgestellt werden dagegen die bedingenden Rechtsverhältnisse, die Voraussetzungen, von denen das Recht zur Nichtigkeitsklage abhängig war.[1]) Wird z. B. eine Ehe deshalb für nichtig erklärt, weil sie entgegen § 1312 BGB. geschlossen worden ist, so ist weder die Tatsache des Ehebruchs der Rechtskraft fähig — Tatsachen können nicht rechtskräftig festgestellt werden —, noch ist über die Gültigkeit der ersten, der gebrochenen Ehe rechtskräftig entschieden. Die Nichtigkeit der ersten Ehe kann unter Umständen noch geltend gemacht werden.

Durch das abweisende Urteil wird festgestellt, daß der geltend gemachte Nichtigkeitsgrund nicht vorlag,[2]) nicht aber die Gültigkeit der Ehe.[3]) Nach der herrschenden Ansicht[4]) enthält das die negative Feststellungsklage abweisende Urteil zugleich die positive Feststellung des Rechtsverhältnisses. Somit müßte auch, wenn die Nichtigkeitsklage eine negative Feststellungsklage wäre, durch das sie abweisende Urteil das Bestehen der Ehe festgestellt werden. Daß dies aber nicht der Fall ist, ergibt sich daraus, daß gegen die Ehenichtigkeitsklage nicht nur eine solche, sondern auch eine Feststellungsklage als Widerklage möglich ist (§ 633 ZPO.). Eine nochmalige Geltendmachung des Grundes, aus dem die Nichtigkeitsklage erhoben war, ist sowohl für den abgewiesenen Ehegatten sowie für Dritte unmöglich. Nur wenn die wegen Bigamie erhobene Nichtigkeitsklage abgewiesen worden ist, kann nach § 629 Satz 2 der andere Ehegatte der ersten Ehe den gleichen Grund (Bigamie) nochmals geltend machen.

---

[1]) Gaupp-Stein Bd. 2 S. 267; Hellwig, Anspruch S. 479, Rechtskraft S. 65.

[2]) Francke S. 65; Gaupp-Stein Bd. 2 S. 267.

[3]) Hellwig S. 66.

[4]) RG. Bd. 29 S. 345; Bolze, Praxis Bd. 14 Nr. 611, Bd. 20 Nr. 807 g.; Gruchots Beitr. Bd. 51 S. 1051.

Aus einem anderen Grunde kann sowohl einer der Ehegatten als auch ein Dritter oder der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben. Ebenso ist unter den oben erörterten Voraussetzungen eine Feststellungsklage möglich. Natürlich werden durch Abweisung der Nichtigkeitsklage noch weniger Anfechtungsgründe ausgeschlossen.

### b) Eheanfechtungsklage.

Das Urteil, das der Anfechtungsklage stattgibt, ist insofern konstitutiv, als es die Ehe auflöst. Die Wirksamkeit der Anfechtung tritt nicht schon mit Erhebung der Anfechtungsklage, sondern nach § 1343 Abs. 2 BGB. erst mit der Rechtskraft des die Ehe für nichtig erklärenden Urteils ein. Vor der Rechtskraft des Urteils muß die Ehe trotz erhobener Klage als vollgültig bestehend behandelt werden; sie ist deshalb keine nichtige Ehe, das wird sie erst durch das rechtskräftige Urteil.[1])

Feststellend ist das Urteil insofern, als durch das Urteil festgestellt wird, daß der geltend gemachte Grund zur Anfechtung berechtige. Nach Rechtskraft des Urteils kann sich jeder auf die Nichtigkeit[2]) der Ehe stützen und muß sie gelten lassen.

Auch das rein deklaratorische, die Anfechtungsklage abweisende Urteil wirkt für und gegen alle.[3]) Es verneint das zum Gegenstande der Entscheidung gemachte Anfechtungsrecht und stellt fest, daß der geltend gemachte Anspruch zur Anfechtung nicht berechtigte, nicht aber das Bestehen der Ehe, zu welchem Resultate man kommen müßte, wenn das Anfechtungsurteil rein deklaratorischen Charakters wäre. Eine Nichtigkeitsklage sowohl seitens eines Ehegatten wie eines Dritten (§ 632 ZPO.) kann noch erhoben werden.[4]) Ebenso ist eine Feststellungsklage nach § 606 ZPO. unter den Ehegatten

---

[1]) Hellwig, Anspruch S. 471; Langheineken S. 249; vgl. auch oben S. 33 Anm. 5.

[2]) Das BGB. bezeichnet sowohl die im Wege der Anfechtungsklage wie der Nichtigkeitsklage aufgehobene Ehe für nichtig.

[3]) „Dem abweisenden Urteile Wirkung für und gegen alle beizulegen, ist um so weniger zu beanstanden, als das Anfechtungsrecht immer nur dem betreffenden Ehegatten zusteht, von einer Verletzung der Rechte Dritter mithin hier überhaupt nicht die Rede sein kann" (Mot. Bd. 4 S. 101).

[4]) Hellwig, Anspruch S. 474, Rechtskraft S. 64.

oder nach § 256 ZPO. unter Dritten nicht ausgeschlossen. Auch kann der abgewiesene Ehegatte unter Umständen eine nochmalige Anfechtungsklage aus einem anderen Grunde erheben. Nur kann er nach § 616 ZPO.[1]) die Klage nicht mehr auf Tatsachen stützen, die er im früheren Rechtsstreite geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Nach § 616 ZPO. darf der Kläger solche Tatsachen als selbständigen Klaggrund nicht mehr geltend machen, er kann auch sein Recht, die Ehe nach dem Tode des anfechtungsberechtigten Ehegatten anzufechten, nicht auf solche Tatsachen gründen.

Sobald die Anfechtungserklärung wirksam geworden ist, kann jeder die Nichtigkeit der Ehe in einem späteren Prozesse geltend[2]) machen. Voraussetzung ist aber, daß die Ehe wirklich anfechtbar war. Ist daher die Anfechtungserklärung auf Tatsachen gegründet, deren Geltendmachung nach § 616 ZPO. ausgeschlossen ist, und wird in einem Rechtsstreite die Nichtigkeit auf Grund der Anfechtungserklärung geltend gemacht, so kann der Gegner auf das Urteil im Anfechtungsprozesse Bezug nehmen und einwenden, daß die Rechtskraft dieses Urteils der Geltendmachung der Gründe, auf die die Anfechtungserklärung gestützt ist, entgegenstände, diese Gründe nicht mehr geeignet wären, die Nichtigkeit herbeizuführen.

c) Durch das die Scheidung aussprechende Urteil wird die Ehe für die Zukunft aufgelöst. Nicht wird festgestellt, daß sie bis dahin vollgültig gewesen ist. Die Anfechtungsklage ist aber nach § 1338 BGB. unzulässig. Die Nichtigkeitsklage und die bereits anhängige Anfechtungsklage werden gegenstandslos, da nunmehr die Nichtigkeit uneingeschränkt geltend gemacht werden kann (§§ 1329, 1343 Abs. 1 BGB.).

---

[1]) Diese Bestimmung gilt auch für das Urteil, das die Klage auf Ehescheidung abweist, aus welchem Grunde ihm Hellwig Wirkung gegen Dritte beigelegt wissen will (S. 66). Nach dem Gesetze fehlt jedoch dem Urteil diese Wirkung. Dem Urteile Wirkung gegenüber Dritten beizulegen, dürfte praktisch auch nicht von Wert sein, denn Dritte kommen nicht in die Lage, Ehescheidungsklage zu erheben.

[2]) Staudinger Bd. 4, 1 S. 109.

### d) Ehefeststellungsklage.

Durch das Urteil, das das Bestehen einer Ehe unter den Parteien ausspricht, wird für und gegen alle (Ausnahme oben) das Bestehen der Ehe festgestellt, ebenso durch das die negative Feststellungsklage abweisende Urteil.[1]) Es ist nunmehr eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage ausgeschlossen.[2]) Die Ehe ist vollgültig, jeder kann sich auf ihr Bestehen berufen und muß es gegen sich gelten lassen. Für einen Rechtsstreit, der das eheliche Verhältnis zum Gegenstande hat, ist kein Raum mehr.

Wird die positive Feststellungsklage als unbegründet abgewiesen oder der negativen Feststellungsklage stattgegeben, so ist das Nichtbestehen der Ehe unabänderlich für und gegen alle festgestellt.

§ 19.

## 2. Familienstandssachen.

### a) Feststellungsklage.

Das der positiven Feststellungsklage stattgebende und das die negative abweisende Urteil stellt für und gegen alle fest, daß ein Eltern- und Kindesverhältnis unter den Parteien oder die elterliche Gewalt der einen Partei über die andere besteht. So muß das Bestehen eines auf Geburt, auf Legitimation durch nachfolgende Ehe, auf Ehelichkeitserklärung oder Adoption beruhenden Kindesverhältnisses von allen anerkannt werden, während vorher jeder, der ein Interesse an dem Nichtbestehen desselben hatte, geltend machen konnte, das Kind sei untergeschoben, nicht von der Ehefrau geboren, es sei durch nachfolgende Ehe nicht legitimiert (Widerlegung der Vaterschaftsvermutung), die Ehelichkeitserklärung sei nichtig oder die Annahme an Kindesstatt sei unwirksam. Das feststellende Urteil steht der Anfechtungsklage des Ehemannes (§ 641) nicht entgegen; denn in beiden Prozessen handelt es sich um einen ganz verschiedenen Streitgegenstand. Im Feststellungsprozesse steht die Frage zur Entscheidung, ob das Kind von der

[1]) s. oben.

[2]) Hellwig S. 68.

Ehefrau geboren ist, bei der Anfechtungsklage dagegen handelt es sich darum, ob das Kind ehelich gezeugt ist.[1]) Durch das die positive Feststellungsklage abweisende und das der negativen stattgebende Urteil wird für und gegen alle festgestellt, daß das Kindesverhältnis oder die elterliche Gewalt nicht besteht.

### b) Anfechtung der Ehelichkeit.

Mit Rechtskraft des die Unehelichkeit des Kindes aussprechenden Urteils ist das Kind allen gegenüber zu einem unehelichen geworden, während es vorher als ehelich zu behandeln war und seine Unehelichkeit nicht geltend gemacht werden konnte. Auch dieses Urteil ist konstitutiv.[2]) Die Unehelichkeit muß nunmehr jeder für und gegen sich gelten lassen; er kann sich darauf berufen.

Im Falle der Abweisung[3]) der Klage ist dagegen das Kind von jedermann in allen Rechtsbeziehungen als eheliches Kind des abgewiesenen Ehemannes zu behandeln, die Ehelichkeit steht fest.[4])

Die Rechtskraft des Anfechtungsurteils erstreckt sich nur auf die Frage, ob das Kind als eheliches oder als uneheliches anzusehen ist, da nur diese Frage den Gegenstand des Rechtsstreites bildet.[5]) Es kann deshalb das Kindesverhältnis noch bestritten werden. Das Recht eines jeden Dritten, die Ehelichkeit des Kindes wegen Nichtigkeit der Ehe oder deshalb zu bestreiten, weil es nicht das Kind der Ehefrau, sondern untergeschoben sei, bleibt bestehen. Es kann daher auch ein Dritter noch die Unehelichkeit geltend machen, aber nicht aus dem Grunde, daß das Kind nicht vom Ehemanne gezeugt sei.

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 1007.

[2]) Langheineken S. 267.

[3]) „Dem abweisenden Urteile Rechtskraft für und gegen alle beizulegen, ist jedenfalls ohne Bedenken, da ja der Ehemann die Ehelichkeit des Kindes mit Wirkung gegen Dritte anerkennen kann. Bedenken könnten dagegen, namentlich vom Standpunkt der Ehefrau aus dagegen erhoben werden, daß auch das die Unehelichkeit aussprechende Urteil für und gegen alle wirken soll. Mit Rücksicht auf das an der einheitlichen Feststellung auch dieses Statusverhältnisses beteiligte öffentliche Interesse können diese Bedenken nicht als durchschlagend erachtet werden, zumal auch hier das Offizialprinzip Anwendung findet" (Mot. Bd. 4 S. 673).

[4]) Gaupp-Stein Bd. 2 S. 277.

[5]) Mot. Bd. 4 S. 673.

### c) Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit.

Das abweisende Urteil stellt allen gegenüber fest, daß die Anerkennung wirksam ist; durch das stattgebende Urteil wird die Anerkennungserklärung nichtig.[1]) Für die Frage der Ehelichkeit selbst ist das Urteil ohne Bedeutung.[2]) Ist die Anerkennung wirksam, so ist die Anfechtung der Ehelichkeit ausgeschlossen, und Dritte kommen nicht mehr in die Lage, die Unehelichkeit geltend zu machen. Ist die Anerkennung nichtig, so erlangt der Ehemann wieder das Recht, die Ehelichkeit anzufechten. Von seinem Verhalten hängt es ab, ob Dritte dazu kommen können, die Unehelichkeit geltend zu machen. Die Vorschriften über Anfechtung der Ehelichkeit kommen nunmehr unmittelbar zur Anwendung.[3])

## Vierter Teil.

# Schutz gutgläubiger Dritter.

### § 20.

Zu erwähnen ist nach § 1344 BGB.: „Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war". Dieser Paragraph bestimmt zwar nichts Direktes über die Wirkung der Rechtskraft des Ehenichtigkeits- und Eheanfechtungsurteils auf Dritte. Diese Wirkung des Urteils regelt lediglich die Zivilprozeßordnung, und danach muß jeder die Nichtigkeit der Ehe gelten lassen. Der § 1344 will aber verhindern, daß die Nichtigkeit zum Nachteil dritter Personen geltend gemacht werden kann. Diese Bestimmung ist getroffen, „weil es im Inter-

[1]) Auch dies Urteil ist konstitutiv.
[2]) Opet S. 26.
[3]) Mot. Bd. 4 S. 674.

esse der Sicherheit des Verkehrs dringend geboten ist, einen Dritten, der im Vertrauen auf die Gültigkeit einer Ehe sich mit den Ehegatten oder einem derselben auf ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit einläßt, gegen die aus der Nichtigkeit sich ergebenden Folgen tunlichst zu schützen".

Für Familienstandssachen ist eine analoge Bestimmung nicht getroffen, trotzdem das zunächst als ehelich zu behandelnde Kind von der Rechtskraft des der Klage stattgebenden Urteils ab als von seiner Geburt an unehelich gilt und daher ebenfalls Rechtsgeschäfte Dritter mit dem Kinde, deren Wirksamkeit von der Ehelichkeit des Kindes abhängt, insbesondere weil sie mit dem Ehemanne als dem gesetzlichen Vertreter des Kindes abgeschlossen worden sind, nach rückwärts hinfällig werden. Man hielt die hier in Frage kommenden Fälle für zu selten und von geringer praktischer Bedeutung.[1]) Unter Umständen wird auch darin, daß der Ehemann der Mutter als gesetzlicher Vertreter des Kindes auftritt und für dieses Rechtsgeschäfte vornimmt, eine Anerkennung der Ehelichkeit zu erblicken sein. Da es sich ferner in der Regel um Kinder im frühesten Alter handeln wird, so dürfte die Folgerung, daß die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungültig sind, sehr selten fühlbar werden.[2])

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 663.
[2]) Knitschky S. 25.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.